ANGERMÜNDER NACHRICHTEN



Beilage in dieser Ausgabe

Amtsblatt für die Stadt Angermünde Nr. 7/2018

Nummer 7 | 28. Jahrgang

20. Juli 2018 | Woche 29

Bärbel-Wachholz-Weg

GEBÜRTIGE ANGERMÜNDERIN IST NAMENSGEBERIN

» Seit Dienstag, dem 3. Juli 2018, 13.15 Uhr, gibt es in Angermünde einen Bärbel-Wachholz-Weg und damit die erste nach Bärbel Wachholz benannte Straße in Deutschland. Ihr Sohn Stephan Kämpf und Bürgermeister Frederik Bewer enthüllten gemeinsam das Namensschild für die neugebaute Straße, an der in den nächsten Monaten Eigenheime errichtet werden. Der Bärbel-Wachholz-Weg befindet sich nur etwa 500 Meter entfernt vom Geburtshaus der ersten international erfolgreichen Schlagersängerin der DDR. Neben interessierten Angermündern hatten sich zur Namensgebung auch Menschen aus dem Umfeld der Künstlerin eingefunden: Ingrid Winkler, fünf Jahre Sängerin im Programm der Bärbel-Wachholz-Revue (1961 bis 1965); Sigrid Raschke, Mitglied des Gesangschors „Die Kolibris", der Bärbel Wachholz oft bei Rundfunk- und Fernsehsendungen und vor allem bei Studioproduktionen begleitete; auch Walter Bühling, Krankenpfleger von Bärbel Wachholz und kameradschaftlicher Freund in ihren letzten Lebensjahren.



Foto: Michael-Peter Jachmann

Anstoßen mit Saft und Wasser: v. l. BM Frederik Bewer, Jürgen, Stephan Kämpf, Wolfgang Krakow, Walter Bühling, Ingrid Winkler, Steven Kämpf, 2 Anwohner, Sigrid Raschke.

Frederik Bewer verwies darauf, dass die Namensfindung für diese Straße auf breiter Basis erfolgte. „Wir baten die bereits bekannten künftigen Anwohner der Straße – zwei Parzellen sind noch zu vergeben – um Namensvorschläge, aber auch alle andere Bürger der Stadt konnten Vorschläge einbringen. Sechs Straßennamen standen am Ende zur Auswahl. Die Stadtverordneten haben sich nach eingehender Diskussion in den Ausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung für den Namen Bärbel-Wachholz-Weg entschieden."

Altbürgermeister Wolfgang Krakow hat seit 2007, als er von Michael-Peter Jachmann, ehrenamtlicher Betreiber der Ständigen Bärbel-Wachholz-Ausstellung seit 2014, erfuhr, dass Bärbel Wachholz gebürtige Angermünderin ist, tatkräftig die Bemühungen um das Gedenken für die Künstlerin unterstützt. Auch er wollte den feierlichen Moment der Schildenthüllung nicht verpassen.

▸ *Fortsetzung auf Seite 6*

Mehr Sicherheit dank neuester Technik

BOOTSTAUFE DES NEUEN MEHRZWECK- UND RETTUNGSBOOTES AM WOLLETZSEE





» Seit Jahren arbeiten die ca. 10 Kameraden der Wasserwacht des DRK Kreisverbandes Uckermark Ost und das Personal des Strandbades Wolletzsee Hand in Hand.

Hierzu wurde bisher ein Rettungsboot genutzt, welches vor 26 Jahren (1992) in Betrieb genommen wurde. Dieses Rettungsboot war fast täglich im Einsatz für Kontrollfahrten und zur Treibgutbergung sowie für durchschnittlich 12-15 Einsätze pro Saison, bei denen überforderten Schwimmern geholfen oder auch vermisste Personen gesucht werden mussten.

Außerdem kam das Boot bei Organisationsinternen Absicherungen des DRK, wie Drachenbootrennen, Triathlon am Wolletzsee oder Werbellinsee, Hirschschwimmen am Mündesee oder auch zur INKONTAKT in Schwedt zum Einsatz.

Gleichzeitig wurde das Rettungsboot täglich durch den Schwimmmeister der Stadt Angermünde während seines Dienstes im Strandbad Wolletzsee genutzt.

Das bisherige Rettungsboot entsprach nicht mehr dem Stand der Technik.

Durch die steile Bordwand besteht bei Bergungen eine hohe Verletzungsgefahr sowohl für die Retter als auch für die Verunfallten.

Aus diesem Grunde war die Anschaffung eines neuen Bootes dringend geboten.

Am 18. April 2017 trugen deshalb der Schwimmmeister des Strandbades und der Vorstand des Kreisverbandes dieses Anliegen dem Bürgermeister, Frederik Bewer, mit der Bitte um Unterstützung vor. Er versprach die Suche nach einer gemeinsamen Lösung.

Nach mehreren weiteren Gesprächen mit dem Fachbereich Bildung, Kultur und Soziales, konnte nun dieses neue Boot im Wert von 40.000 EUR angeschafft werden. Die Stadt Angermünde unterstützte die Anschaffung dankenswerter Weise mit einem Förderbetrag von insgesamt 25.000 EUR.

Das Boot vom Typ Pioner Multi III ist ausgestattet mit einem 70 PS YAMAHA Außenbordmotor, der bis zu 45 km/h schnell ist und einer per Edelstahl-Winde zu öffnenden Bugklappe.

Weitere Vorteile des neuen Bootes sind die optimale Stabilität im Fahrwasser und beim Hantieren am Patienten sowie die Möglichkeit einer direkten Uferlandung über die Bugklappe. Das Boot ist auch für Rollstuhlfahrer geeignet und kann im Katastrophenfall bis zu sieben Personen aufnehmen und transportieren.

Am 21. Juni wurde das Boot feierlich gemeinsam von Bürgermeister Frederik Bewer, Fachbereichsleiterin Birgit Ritter, DRK-Vorstand Detlef Viert und den Kameraden der DRK Wasserwacht Angermünde in Dienst gestellt und auf den Namen „Gimpel" getauft.

Die Idee mit dem Namen hatten die Rettungsschwimmer und wollen damit an den vor wenigen Jahren verstorbenen Kameraden Bernd Wichert, der mehr als 40 Jahre Dienst als Rettungsschwimmer am Wolletzsee leistete, erinnern.

Detlef Viert
Vorstand
DRK Kreisverband Uckermark Ost e. V.

2

„Russischer Abend“

DREI EINAKTER VON ANTON TSCHECHOW MIT DEM THEATER 89

» Noch nie waren die 31 Mitgliedsstädte der Arbeitsgemeinschaft Städte mit historischen Stadtkernen des Landes Brandenburg in Gänze so schön. Der Erfolg aus über 25 Jahren Stadtsanierung ist überall deutlich sichtbar. Was liegt da näher, als das eigene Stadtbild zur Bühne zu machen und eindrucksvoll in Szene zu setzen? Anlässlich des Europäischen Kulturerbejahres heißt es diesen Sommer Bühne frei für einen Russischen Abend mit Einaktern von Anton Tschechow. Er wurde zu einem der meistgespielten Dramatiker. Seine Diagnosen als Arzt, Forscher, Weltreisender, Entwicklungshelfer und Schriftsteller gelten bis heute. Die drei komischen Einakter der Sommertheatertournee in historischen Stadtkernen weisen ihn als Menschkenner und wirkungssicheren Theatermann aus. Zum Europäischen Kulturerbe im Land Brandenburg gehören auch die Zeugnisse und Hinterlassenschaften jahrhundertelanger Beziehungen zu Russland. Sei es in Bauwerken wie Alexandrowka in Potsdam, russischen Kirchen, russischen Bräuchen, russischen Speisen, der russischen Sprache, Literatur, Musik und Kunst bis hin zu den Kriegsfolgen in der Landschaft und in den Familien.

Gespielt werden die drei Einakter:

DER BÄR: Die verwitwete Gutsbesitzerin Jeléna Popówa ist eine Frau in den besten Jahren, deren Schönheit noch nicht verblüht ist. Sie betont, für sie habe das Leben seit Nikolajewitschs Tod jeglichen Wert verloren. Sie habe sich deshalb geschworen, die Trauerkleidung bis zu ihrem Grabe nicht abzulegen und die Welt nicht mehr zu sehen. Es klingelt. Herein kommt ein Kerl, der sich als Artillerie-Leutnant a. D., Gutsbesitzer Grigórji Stepánowitsch Smírnow vorstellt. Der verstorbene Gatte sei ihm 1200 Rubel schuldig geblieben, und diese Summe wolle er heute noch eintreiben.

VOM SCHADEN DES TABAKS: Mit seinem dreißig Jahren alten Frack bekleidet, hält der betagte Iwan Iwanowitsch Njuchin im Auftrage seiner Ehefrau, von der Bühne des Städtischen Klubs herab einen Vortrag „Vom Schaden des Tabaks“. Njuchin selbst ist Raucher, doch weil seine Frau das Thema des Vortrages wünscht, so soll es sein.

DER HEIRATSANTRAG: Im Gästezimmer des Gutsherren Stepan Tschubukow erscheint ein befreundeter Nachbar, der Junggeselle Iwan Lomow. Er verrät Tschubukow sogleich, er wolle dessen 25-jähriger Tochter Natalja einen Heiratsantrag machen. Tschubukow ist spontan begeistert, schickt Natalja herein und lässt beide allein. Nach der Begrüßung beginnt Lomow seine Rede. Ehe er jedoch auf das eigentliche Ziel seiner Visite eingehen kann, kommt es zwischen den beiden zu einem Streit um ein Stück Land.

Die Sommertheatertournee 2018 durch 15 historische Stadtkerne im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg.
Das Sommertheater ist am 21. Juli um 19 Uhr auf dem Klosterplatz in Angermünde zu erleben. Kartenverkauf: Tourist-Information Angermünde, Brüderstraße 20 sowie an der Abendkasse.

INFO

https://bit.ly/2nIRIPV
www.historische-stadtkerne-entdecken.de
www.facebook.com/HistorischeStadtkerne
www.theater89.de

Fördermittel für Bruhnschule

FAST 300 000 EURO FÜR UMGESTALTUNG DER AUSSENANLAGEN


Foto: Stadt Angermünde

» Den Förderbescheid über 230 600 € vom 19. Juni für die Neugestaltung der Außenanlagen der Gustav Bruhn-Grundschule Angermünde überbrachte am Tag vor der Zeugnisübergabe Ines Jesse, Staatssekretärin vom Ministerium für Instraktur und Landesplanung Brandenburg. Neben Schulleiterin Cornelia Promehl erlebten auch zahlreiche Schüler, Bürgermeister Frederik Bewer und Susanne Tahine, Fachbereichsleiterin Bauen und Planen der Stadt Angermünde, die Übergabe. Insgesamt ist ein Budget von 288 300 € für die Arbeiten vorgesehen, den Differenzbetrag von einem Fünftel (57 700 €) bringt die Stadt selbst auf.

Bis Januar 2019 sind folgende Arbeiten auf insgesamt 2825 Quadratmetern vorgesehen: Zunächst werden die alten Asphaltflächen entfernt. 725 qm sollen mit neuem Asphalt versehen werden, 915 qm mit Betonsteinplatten bzw. -pflaster und die restliche Fläche wird mit Rasen begrünt und Gehölzen bepflanzt. Gebäudenahe Flächen werden als begehbare Pflasterflächen hergestellt. Die schattenspendenden Bäume werden mit Sitzbänken eingefaßt.

So soll ein Aufenthalts- und Rückzugsbereich für die Schüler entstehen. Alles soll barrierefrei erreichbar sein. Die EU-Fördermittel stammen aus dem Stadtumlandwettbewerb „Gemeinsam leben, nachhaltig gestalten".

Mit 420 Schülern ist die Gustav-Bruhn-Schule die größte Grundschule im Schulamtsbereich Frankfurt (Oder). Ein Fünftel der Kinder benötigt Förderung, 22 Kinder stammen aus Migrantenfamilien. Im Schuljahr 2018/19 wird die Schule über alle Klassenstufen dreizügig sein, nach aktuellem Stand werden 68 Schüler in drei Flexklassen und einer Regelklasse eingeschult

Finanzielle Hilfe für Hospitz am Drachenkopf

AKTION „BENEFIZ FÜRS HOSPIZ" FAND 2018 AN DER FRANZISKANER KLOSTERKIRCHE STATT

» Seit vier Jahren veranstaltet der Verein „Uckermark gegen Leukämie" eine große Benefizaktion zugunsten der Hospizarbeit in der Uckermark und im Landkreis Barnim statt. Der Erlös der Veranstaltung vom Sonnabend, dem 23. Juni, in und an der Franziskaner Klosterkirche in Angermünde geht an das einzige stationäre Hospiz in beiden Landkreisen – an das Hospiz am Drachenkopf. Für den Betrieb muß der Trägerverein im Jahr selbst 80 000 € aufbringen – so stellt der Erlös von mehreren Tausend Euro aus dieser Aktion eine gute Hilfe dar. Ines Baumgarten, deren Mann Axel selbst an den Folgen eines Krebsleidens gestorben ist, hat vor allem die Betreuung von Menschen mit Krebs im Auge – die Betroffenen und ihre Angehörigen werden beraten, es werden Typisierungsaktionen durchgeführt und auch die Hospizarbeit unterstützt.



Foto: Stadt Angermünde

Die Benefizaktion war ein Fest der Lebensfreude, an dem sich Bands, Vereine, Kulturgruppen, Selbsthilfegruppen, das Gymnasium, Tanzgruppen usw. beteiligten.

Als Bürgermeister Frederik Bewer im vergangenen Jahr die Benefizaktion im Eberswalder Zoo erlebte, lud er Ines Baumgarten ein, diese auch einmal in Angermünde stattfinden zu lassen. Zu diesem Zweck stellte er das Kloster mit seinem Außengelände kostenfrei dem Verein zur Verfügung. Auch CDU-Bundestagsabgeordneter Ulf Koeppen unterstützte die Aktion, bei der mehr als 4 000 € zusammenkamen.

Angermünder Klostersommer 2018

bis 19. August
Kunstausstellung, Arbeiten in Acryl, Aquarell und Pastell
Bilder von Annette Böwe, Katrin Lindemann, Karin Steinfurth und Marlen Sydow

21. Juli, 19 Uhr
Open-Air-Sommertheater
Russischer Abend „Der Bär" und „Der Heiratsantrag"
Zwei Einakter von Anton Tschechow
Sommertheater der AG „Städte mit historischen Stadtkernen" mit dem theater 89
Infos: AG „Städte mit historischen Stadtkernen", www.ag-historische-stadtkerne.de

28. Juli, 19 Uhr
„Sahara, Tango, Jazz, Flamenco"
Orgel-Improvisationen mit Joachim Thoms
Infos: Joachim Thoms, www.musikbüro-dellarte.de

11. August, 19 Uhr
Eröffnungskonzert der Uckermärkischen Musikwochen
Gloria! Festliche Barockmusik aus Venedig und Dresden
Ensemble Polyharmonique und {oh!} Orkiestra Historyczna Katowice
Infos: Uckermärkische Musikwochen e. V., www.uckermaerkische-musikwochen.de

19. August, 16 Uhr
Brandenburgisches Konzertorchester Eberswalde
„Altberliner Evergreens"
Infos: Brandenburgisches Konzertorchester Eberswalde, www.klassikauseberswalde.de

24. August, 20.30 Uhr
Wanderkino „Laster der Nacht"
Nostalgisches Open-Air-Kino mit Stummfilmen und Live-Musik.
Infos: Wanderkino „Laster der Nacht", www.wanderkino.de

01. September bis 03. Oktober
Eröffnung: 01. September, 15 Uhr
7. Kunstausstellung der Künstlergruppe umKunst
Arbeitstitel „11 Jahre Künstlergruppe umKunst"
Infos: Künstlergruppe umKunst, www.umkunst-uckermark.de

08. September, 11 bis 20 Uhr
Familienakademie „Altes Handwerk – Neue Wege"
Infos: Uckermarkisches Studienzentrum Leuchtfeuer e. V., Tel.: 03332/834948

09. September 10 bis 17 Uhr
Tag des offenen Denkmals
Infos: Stadt Angermünde, www.angermuende.de

bis 31. Oktober
Aben(d)teuerliche Ketzerführungen
einmal monatlich am zweiten Freitag.
Infos/Anmeldung: Tourist-Information Angermünde

Öffnungszeiten Franziskaner-Kloster 2018
bis 03. Oktober
Mo bis Fr: 10 bis 16 Uhr
Sa, So, Feiertage: 13 bis 17 Uhr

INFO
Stadt Angermünde
Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: 03331 260093
www.angermuende.de
Kartenservice:
Tourist-Information Angermünde
Brüderstraße 20, 16278 Angermünde
Telefon: 03331 297660
www.angermuende-tourismus.de

IMPRESSUM ANGERMÜNDER NACHRICHTEN

Herausgeber und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon:(030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister, Markt 24, 16278 Angermünde, Telefon: (0 33 31) 26 00-0

Vertrieb: Märkischer Sonntag

Die nächsten Angermünder Nachrichten erscheinen am **14. September 2018.** Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **2. September 2018.**

Die **Angermünder Nachrichten mit Amtsblatt** erscheinen monatlich in einer Auflage von 7.800 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

• Anzeiger für Britz-Chorin-Oderberg	5.100 Exemplare
• Amtsblatt Gramzow	4.100 Exemplare
• Schorfheide-Bote Joachimsthal mit Amtsblatt	2.800 Exemplare
• Amtsblatt Oder-Welse	2.800 Exemplare
• Rodinger Prenzlau mit Amtsblatt	11.200 Exemplare
• Schwedter Stadtjournal mit Amtsblatt	18.500 Exemplare

Alle weiteren Informationen unter **www.heimatblatt.de**

Einladung zur Bilderausstellung im Franziskanerkloster

Im Rahmen des Angermünder Klostersommers stellen Annette Böwe, Katrin Lindemann, Karin Steinfurth und Marlen Sydow bis 19. August eine Auswahl ihrer Arbeiten in Acryl, Aquarell und Pastell im Armarium des Franziskanerklosters Angermünde aus. Die vier Frauen sind seit vielen Jahren Mitglieder des Mal- und Zeichenzirkels Luisenhof. Die Kunstausstellung kann zu den täglichen Öffnungszeiten des Franziskanerklosters Montag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr und Samstag und Sonntag von 13 bis 17 Uhr sowie im Rahmen von Veranstaltungen besichtigt werden.



Bärbel-Wachholz-Weg

GEBÜRTIGE ANGERMÜNDERIN IST NAMENSGEBERIN

Fortsetzung von Seite 1

» Bürgermeister Frederik Bewer gab auch Michael-Peter Jachmann das Wort, der alljährlich das Bärbel-Wachholz-Schlagerfest im Rahmen des Stadtfestes gestaltet: „Bereits vor einigen Jahren machte ich den Vorschlag, eine Straße nach Bärbel Wachholz zu benennen. Ich freue mich, daß sich in diesem Frühjahr die Gelegenheit gab, den Vorschlag zu erneuern und dass sich die Stadtverordneten mit so klarer Mehrheit für ihn entschieden haben. Der Name Bärbel Wachholz ist für die Stadt Angermünde eine Chance, ihre Bekanntheit zu vergrößern. Deshalb ist es schön, daß neben dem Uckermark-TV auch eine Kameragruppe des mdr-Fernsehens die Straßeneinweihung begleitet."

Frederik Bewer und Stephan Kämpf schritten zur Tat – sie ergriffen die Zipfel des Tuches und zogen es forsch vom verdeckten Schild ab: „Bärbel-Wachholz-Weg" heißt die weiße Schrift auf blauem Grund. Stephan Kämpf freut sich: „Dieser Tag heute macht mich glücklich. Angermünde hat in den vergangenen zehn Jahren viel für die Erinnerung an meine Mutter getan. Ich fühle mich inzwischen auch schon ein bisschen zu Hause hier."


Foto: Michael-Peter Jachmann

Bürgermeister Frederik Bewer (r.) hält eine kurze Rede zur Straßenbenennung, direkt neben ihm Angermünder Bürger. Ganz links Stephan Kämpf und Ingrid Winkler

Auch die anwesenden Anwohner freuten sich über die Benennung: „Das war doch eine tolle Sängerin. Es ist gut, wie sich die Stadtverordneten entschieden haben. Namen wie ‚Am alten Bahndamm' oder ‚Alte Bahnhofstraße' sind nicht besonders originell und eine Bahnhofstraße war hier auch nie, die Straße ist ja völlig neu."

Der Bärbel-Wachholz-Weg mündet in die Oderberger Straße, auf die nur wenige Meter vorher auch die Straße des Friedens trifft.

Es ist übrigens die erste nach einer Frau benannte Straße in Angermünde und allen Ortsteilen. 19 Straßen dagegen tragen bereits einen Männernamen, meist von Dichtern und antifaschistischen Widerstandskämpfern. *mpj*

Kita feierte großes Jubiläum

KITA „MIEZEKATZ" IM GUTSHAUS FEIERTE IHREN 65. GEBURTSTAG MIT EINER PARTY

» Ihren 65. Geburtstag feierte die Frauenhagner Kita Miezekatz am 4. Juli, einem Mittwoch.

Wie immer bei großen Partys der Kita stattete auch diesmal John Mai, der selbst zwei Söhne von Leiterin Dörte Scholze und den Erzieherinnen in der Einrichtung betreuen lässt, mit Futteralien aus.

Die Eltern meinten, da sei es an der Zeit, ihm doch einmal ein Dankeschön zu sagen und überreichten ihm Gipsabdrücke der Hände seiner Söhne, angefertigt in der „Gipsbäuchleinwerkstatt" im Ort durch Anett Nowotarski. 1949 war ein Erntekindergarten eingerichtet worden, der während der Feld- und Erntearbeiten von April bis Oktober die Kinder betreute, vor 65 Jahren etablierte sich der Kindergarten im Gutshaus – und wurde zur ständigen Einrichtung.

Ab 1965 wurde die Betreuung auf den ganzen Tag ausgedehnt, nun wurde auch Mittagessen angeboten. Seit 1991 werden auch Hortkinder betreut. 2009 erhielt die Kindertagesstätte den Namen „Miezekatz". Maximal 35 Kinder können hier betreut werden, bis Juni war die Zahl bereits auf 32 angewachsen


Foto: Stadt Angermünde

Die Hände seiner Söhne in Gipsform erhielt John Mai als Geschenk für seine Unterstützung des Kitalebens.

6

Uckermärkische Musikwochen 2018

KONZERTE IN ANGERMÜNDE

Samstag, 11. August, 19 Uhr
Franziskanerklosterkirche Angermünde, Klosterstraße 45
Eröffnungskonzert der Uckermärkischen Musikwochen 2018
Cantate Domino!
Ensemble Polyharmonique
Leitung: Alexander Schneider
{oh!} Orkiestra Historyczna Katowice
Leitung: Martyna Pastuszka
Das nicht nur in der Uckermark wohlbekannte Vokalensemble Polyharmonique und das erstmals bei den Musikwochen gastierende junge Barockorchester aus Kattowitz eröffnen zusammen das Festival mit festlicher Barockmusik aus Warschau, Krakau und Dresden von A. Lotti, A. Jarzębski, G. G. Gorczycki, J. D. Zelenka und J. D. Heinichen.

Sonntag, 12. August, 15 Uhr
Windmühle Greiffenberg
Chronicles of Sound
Ein Abenteuer durch die Musikgeschichte
Oli Bott, Vibraphon
Musik von George Bizet, Duke Ellington, Henry Purcell, Miles Davis, Antonio Vivaldi, George Gershwin, Mauricio Ravel, Cole Porter, Johann Sebastian Bach, Rogers & Hart

Sonntag, 12. August, 17 Uhr
Kirche Greiffenberg
Canti popolari
Ivana Bilej Brokouvá, Sopran
Carlo Domeniconi, Gitarre
Jana Steidl Kindernayova, Gitarre
Tschechische, italienische und spanische Folklorelieder, Melodien und deren Inspiration in Werken von T. Merula, F. Sor, A. Dvořák und C. Domeniconi

Sonntag, 12. August, 19 Uhr
Altes Gutshaus Greiffenberg
Begegnungen
Susanne Fröhlich, Flöten
Meinrad Kneer, Kontrabass
Eine eindrucksvolle Reise zweier Instrumente, die unterschiedlicher nicht sein könnten. Über mittelalterliche Balladen, Renaissance-Diminutionen, barocke Variationen und verschiedenen Genres aus der Moderne, nehmen die Blockflötistin Susanne Fröhlich und der Kontrabassist Meinrad Kneer gegenseitig ihre Fährten auf, begegnen sich und treten in einen Dialog. In einem Mix aus Improvisation und streng notierten Werken loten die beiden Ausnahmemusiker ihre Ausdrucksmöglichkeiten bis ins letzte Detail aus und entführen so in abwechslungsreiche Klangsphären. Mit Werken u. a. von G. Bassano, R. Carr, M. Kneer und S. Scodanibbio.

Samstag, 25. August, 16 Uhr
Kirche Altkünkendorf
Klassische Klavierquintette mit Bläsern
Capell und Taffel-Music
Luise Haugk, klassische Oboe
Stephan Katte, Naturhorn
Annette Thomas, klassische Klarinette
Monika Fischalek, klassische Fagott
Sebastian Knebel, Hammerklavier
Werke von W. A. Mozart, C. Stamitz, L. v. Beethoven und J. Haydn
Klavier und Bläser gehörten 1784, als Mozart sein Klavierquintett komponierte, verschiedenen Welten an: Das (Hammer-)Klavier brillierte bei musikalischen Akademien als Soloinstrument, die vier Bläser bildeten die klassische Besetzung einer Harmoniemusik, leichte Kost für Gartenkonzerte oder Feste. Mozart bringt in diesem Quintett erstmals „Fremdes" zusammen, ohne hierarchische Einschränkungen.
Der Förderverein der Dorfkirche Altkünkendorf e. V. bietet Speisen und Getränke.

Samstag, 1. September, 17 Uhr
Dorfkirche Biesenbrow
Regina caeli laetare
Vokalensemble Heinavanker (Estland)
Leitung: Margo Kõlar
Das estnische Vokalensemble singt „Regina caeli laetare" von Cristóbal de Morales (ca. 1500–1553). Morales war der einflussreichste spanische Renaissancekomponist vor Tomás Luis de Victoria.
Am Konzerttag traditionelles Brotfest im Kirchgarten

Vollständiges Programm der Uckermärkischen Musikwochen: www.uckermaerkische-musikwochen.de

Spritziger Auftakt des Stadtfestes

FREIBIERFASSANSTICH WIEDER MIT SPEKTAKEL / BUNTE VERANSTALTUNGSVIELFALT

» Mit dem Anstich des Freibierfasses beginnt seit „Urzeiten" das Angermünder Stadtfest; eingebettet in zünftige Blasmusik treiben der Bürgermeister und ein wechselnder zweiter Mann den Zapfhahn ins Fass. Natürlich freuen sich die Besucher des Stadtfestes auf das Freibier und hoffen darauf, ein Glas abzubekommen – fast noch mehr jedoch hoffen sie, dass der Anstich zu einem echten Spektakel wird und die Probanden eine ordentliche Bierdusche nehmen. Wenn alles glattgeht, gibt es höflichen Beifall. Geht es aber schief und das Bier spritzt links und rechts am Zapfhahn vorbei, statt durch ihn hindurchzufließen, lebt das Stadtfest vom ersten Moment an von einer guten Stimmung. Und das war wieder einmal in diesem Jahr der Fall. – Bürgermeister Frederik Bewer hatte sich als diesjährigen Schlagführer Bauhofleiter René Pöschl ausgesucht. Beide legten sich eine Bierkutscherschürze um, traten ans Fass. Der Bürgermeister griff den Hahn und hielt ihn an die entsprechende Stelle im Faß, die es zu durchschlagen galt. Der Bauhofleiter griff den Holzhammer und jagte den Zapfhahn mit kräftigem Schlag ins Faß. Offenbar zu kräftig, denn das Bier floss bereits in Strömen auf die Vorbühne, obwohl der Hahn noch gar nicht geöffnet war. Während sich langsam ein kleiner Biersee auf der Vorbühne ausbreitete, kam durch den Zapfhahn wenigstens ein bißchen Schaum, um ein erstes symbolisches Glas zu füllen. Um das Freibier nun geordnet in die Gläser und Becher für die Stadtfestbesucher fließen zu lassen, sagte John Mai: „Wir geben ein Fass auf dem Bierwagen als Freibier frei!" Und so hatten die Angermünder mal wieder beides – Freibier und ein schönes Spritzspektakel.



Fotos: Michael-Peter Jachmann

John Mai setzt den Zapfhahn an, Bauhofleiter René Pröschl hält den Holzhammer zum Einschlagen bereit, Bürgermeister Frederik Bewer wird den Hahn halten.

Die Angermünder Musikanten unter Leitung von Horst Fiebig umrahmten das Drama blasmusikalisch. Partymusik bestimmte den Rest des Abends. Der Sonnabend begann wieder mit den Angermünder Blasmusikanten, die zur großen Benefizauktion hinleiteten. Zugunsten der Kita „Miezekatz" Frauenhagen wurden diesmal Produkte von einem guten Dutzend Anbietern versteigert. Allein 300 € erbrachte ein Büffett der UM Wild und Fleisch GmbH für 15 Personen, gestiftet von John Mai. Insgesamt wurde ein Erlös von 880 € ersteigert, den dann noch der Bürgermeister und der Moderator der Auktion auf 1000 € aufrundeten. Auch das ein oder andere ungewöhnliche Auktionsangebot fand einen Gewinner. Auf ein Straußenei boten gleich mehrere Interessenten, am Ende behielt Ingo Löhn die Oberhand. Er kaufte das Straußenei und bekam gleich noch gute Verwertungstipps dazu. „Was ich damit mache? Ich habe ein originelles Geburtstagsgeschenk gebraucht für heute Nachmittag, und das habe ich jetzt!"

Während das 26. Blasmusikfest in der Franziskanerklosterkirche die beteiligten Formationen zu Höchstleistungen herausforderte, spielten von 12 bis 14 Uhr einige der dortigen Kapellen auf der Bühne auf dem Rathausplatz ganz entspannt, während um die Ecke auf Bühne 2 viele Angebote für Kinder zu erleben waren – so die „Halbstarken" und verschiedene Tanzgruppen. Auf dem Marktplatz gab es zum zweiten Mal ein abwechslungsreiches Kinderfest, das von vielen Kindereinrichtungen bestritten wurde.

Der Nachmittag auf dem Rathausplatz gehörte dem wieder publikumsträchtigen 9. Bärbel Wachholz-Schlagerfest, der Abend einer Partyband und DJ Basti. Die Angermünder Chöre gaben ihr gut angenommenes Konzert in der Marien-



Angermünder Musikanten

kirche – warum eigentlich hat man den traditionellen Freitagabendtermin aufgegeben? Dem Motto „Das Beste vom Lande", unter dem die Uckermärkischen Festtage in diesem Jahr standen, diente auch die Traktorenaktion in der Rosenstraße.

Die Veranstalter hatten die Einwohner der Angermünder Dörfer eingeladen, mit besonderen Traktoren teilzunehmen und sich in der Rosenstraße dem Festpublikum vorzustellen. Die Beteiligung hätte noch größer ausfallen können, dennoch kamen etliche interessante Fahrzeuge in die Stadt. So der sehr auffällig rot-gelb gespritzte Traktor Famulus 40 von Reiner Pilgermann aus Passow. 2017 ist er in Thüringen neu aufgebaut worden. Anschließend gelangte er in zwei Etappen nach Passow. Sohn Erik fuhr ihn bis Magdeburg und den Rest der Strecke bewältigte Reiner Pilgermann selbst. „Erst war mir die Farbe zu auffällig, aber es ist gar nicht so schlecht, weil dadurch offenbar mehr Leute an meinem Traktor Interesse finden, man kommt mit mehr Leuten ins Gespräch."

In diesem Jahr kamen wieder mehr Besucher zum Stadtfest als vor Jahresfrist, besonders das Kinderfest hat an Publikum gewonnen. Es ist schon nach dem zweiten Mal zu einem deutlichen Gewinn für das Stadtfest geworden. Dabei half sicherlich das freundliche, sommerliche Wetter, das dennoch nicht zu heiß ausfiel. Zu einer gründlichen Auswertung treffen sich die Organisatoren im August. Der Termin für die Uckermärkischen Festtage 2019 steht bereits fest, das Stadtfest wird dann am Freitag/Sonnabend, 28./29. Juni stattfinden.

Michael-Peter Jachmann



Traktoren in der Rosenstraße

IN KÜRZE

Schuljahresabschlusskonzert der Kreismusikschule Uckermark in der Einstein-Aula

Während sich die deutsche Nationalmannschaft bei der Fußball-WM in Russland beim 0:2 gegen Südkorea blamierte, zeigten die Schüler der Nebenstelle Angermünder der Kreismusikschule Uckermark in ihrem Schuljahresabschlusskonzert in der Aula des Einstein-Gymnasiums, was man mit Fleiß und Einsatzwillen zu leisten vermag. Traditionell eröffneten die Kinder der Musikalischen Früherziehung mit Heidi Rades das abwechslungsreiche, bunte Programm und machten Hoffnung, dass es der Schule auch in künftigen Jahren nicht an musikalischen Talenten mangeln wird. Zu den Höhepunkten des frühen Abends am Mittwoch, dem 27. Juni, zählte auch der Auftritt des 10-jährigen Steven Moritz, der beim Regionalausscheid „Jugend musiziert" den 2. Preis im Klavierwettbewerb gewonnen hatte. Seit dem siebenten Lebensjahr übt er das Klavierspiel.

Peace-Run-Staffel machte in Angermünde Station

Die Peace-Run-Staffel machte am Sonntag, dem 24. Juni, in Angermünde Station. Der Peace Run („FriedenlLauf") ist ein globaler Fackellauf, das friedvolle Zusammenleben der Menschen und Völker fördern will. Gegründet wurde er von dem Inder Sri Chinmoy. Frauen und Männer aus Australien, Österreich, USA, Serbien, Ukraine, Deutschland, Kasachstan, Guatemala, Portugal und Bosnien-Herzegowina kamen in Angermünde an. Sie befinden sich auf dem Weg durch die Länder Europas mit dem Ziel Portugal. Mit dabei haben sie immer eine Fackel mit dem 1987 entzündeten „Friedenslicht", das seither die Läufer auf ihrem Weg begleitet.
Mitglieder des Vereins X-treme Uckermark haben die Läufer durch die Stadt zum Rathaus begleitet, wo die Gäste empfangen wurden. Auch danach haben sie die Gäste noch ein Stück begleitet. Mit dabei waren auch Läufer der Angermünder Wiesel und der Lokvögel.

Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 20. Juli 2018 | Nummer 7/2018 | 28. Jahrgang Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
– kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
– kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
– auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Mitteilungen

— Amtliche Bekanntmachungen —

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Angermünde und ihrer Ortsteile (Stadtordnung)

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47), wird vom Bürgermeister der Stadt Angermünde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde vom 23.05.2018 für das Gebiet der Stadt Angermünde folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Angermünde (Stadtordnung)" erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für alle der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen und Anlagen im Gebiet der Stadt Angermünde. Sie gilt nicht für die kommunalen Friedhöfe.

— Amtliche Bekanntmachungen —

(2) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse. Insbesondere gehören zu den Verkehrsflächen die Straßen, Wege, Plätze, Bürgersteige und Gehwege, Promenaden, Radwege, Reitwege, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Stützmauern, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Parkplätze, Rastplätze, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. Zu den Verkehrsflächen gehören außerdem der Luftraum über den Straßen sowie das Zubehör, die Verkehrs- und Hinweiszeichen und die Beleuchtungseinrichtungen, die Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen:
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Tanger, Gartenanlagen, Gräben sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen; Feldgehölze und Feldrandstreifen;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.

(4) Soweit von Flächen, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen angrenzen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdende Wirkungen auf Verkehrsflächen und Anlagen ausgehen können, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für diese Flächen.

(5) Ordnungspflichtige im Sinne dieser Verordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Gebiet der Stadt Angermünde wohnen, sich aufhalten oder in Ausübung eines Rechtes Handlungen (Unterlassung, Duldung, Tätig sein) vornehmen.

§ 2
Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen der Stadt Angermünde.

§ 3
Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder unzumutbar beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit sind die Vorschriften der StVO vorrangig.

(3) Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind regelmäßig in einem Zustand zu erhalten, der der Sicherheit und Ordnung, dem Stadtbild und dem Ansehen der Stadt Angermünde nicht abträglich ist.

(4) In Baulücken und auf unbewohnten Grundstücken ist durch die Eigentümer Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

§ 4
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist nicht gestattet:
1. öffentliche Straßen und Anlagen oder deren einzelne Bestandteile zu beschädigen oder zu zerstören;
2. in den Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen unbefugt Sitzgelegenheiten zu errichten oder Tische aufzustellen, Bänke, Tische, Abfallkörbe, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu beschreiben, zu besprühen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. Gebäude, Baulichkeiten und Einrichtungen unbefugt zu errichten, aufzustellen, zu bekleben, zu beschreiben, oder mit Farbe und ätzenden Flüssigkeiten zu besprühen;
4. Hydranten, Gas- und Wassersperrschieber und Ventile, elektrische Versorgungseinrichtungen, Straßenrinnen, Straßenkanäle sowie Ein- und Ausflussöffnungen – einschließlich der zugehörigen Hinweisschilder – zu verdecken oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

(2) Es ist untersagt
1. in den Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder zu verändern;
2. in den Anlagen zu lagern, zu campieren oder zu übernachten, soweit diese Verordnung nicht Ausnahmen zulässt;
3. in den Anlagen unbefugt Werbeträger aufzustellen;
4. sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten, den übermäßigen Genuss alkoholischer Getränke, die Einnahme von Rauschmitteln, den Aufenthalt im berauschten Zustand;
5. das aggressive und aufdringliche Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen,
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge mit Anhänger oder Anhänger ohne Kraftfahrzeug in Anlagen abzustellen;
8. unbefugt Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen in Anlagen ab- oder aufzustellen;
9. die gewerbliche Betätigung, die einer Erlaubnis im Reisegewerbe nach § 55 II Gewerbeordnung (GewO) bedarf, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
10. in Anlagen und auf Verkehrsflächen gefährliche Spielgeräte zu benutzen.

(3) Für bestimmte Anlagen und Verkehrsflächen können besondere Benutzungsregelungen erlassen werden.

§ 5
Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt.

Verboten ist:
1. das Zurücklassen und Lagern von Unrat und Abfällen jeder Art sowie von Gegenständen, von denen eine Verletzungsgefahr ausgeht – außer in entsprechend dafür vorgesehenen Behältern (z. B. Abfallbehälter);
2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 5 m von der Straße entfernt liegen;
3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
4. das Lagern, Ausschütten, Ablassen und die Einleitung von Salzen,

— Amtliche Bekanntmachungen —

Säuren, Ölen, Benzin, Benzol, Laugen, Farben oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
5. das Verrichten der Notdurft;
6. der Transport von Flugasche, landwirtschaftlichen Produkten oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen und Anhängern, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verfüllt worden sind.
7. Entsorgungsgut für die planmäßige Müllabfuhr sowie die gelben und blauen Tonnen außerhalb des vom Entsorgers festgesetzten Termins vor das Grundstück zu stellen. Diese dürfen erst am Vorabend und unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Windsicherheit vor das Grundstück gelegt oder gestellt werden. Jeder Verbringer hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Entsorgung zu überzeugen und die entsprechenden Tonnen, verstreutes bzw. nicht entsorgtes Gut wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
8. das Abstellen von Sperrmüll, Hausrat, Schrott und sonstiger zur Entsorgung vorgesehener Materialien ohne Anmeldung an die zur Entsorgung berechtigten Personen oder Firmen. Ist eine Anmeldung erfolgt, dürfen die Materialien erst am Vorabend des Abholungstages abgestellt werden. Weitergehende Regelungen, auch dieser Verordnung, bleiben unberührt.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, mindestens 2 Abfallbehältnisse mit ausreichenden Behältervolumen gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufseinrichtung aufzustellen. Darüber hinaus sind alle Abfälle, die in Zusammenhang mit dem Verzehr stehen, in einem Umkreis von 15 m bis spätestens 30 Minuten nach Schließzeit in eigene Abfallbehälter einzusammeln. Bei Unterlassen der Beseitigungspflicht veranlasst die Stadtverwaltung das Reinigen auf Kosten des Ordnungspflichtigen. Die Ahndung von Verunreinigungen als Ordnungswidrigkeit wird von der Ersatzvornahme nicht berührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder -gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fallen.

§ 6
Reparieren und Reinigen von Fahrzeugen

(1) Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen und anderen zum Fahrzeug gehörenden Gegenständen mit und ohne Waschzusatz sowie das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände und die Vornahme eines Ölwechsels ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend ausgerüsteten und gekennzeichneten Einrichtungen gestattet.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen – ausgenommen Pannenhilfe – auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht repariert werden.

§ 7
Schutzvorkehrungen

(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von dem Ordnungspflichtigen unverzüglich zu entfernen, wenn dadurch für Personen oder Sachen eine Gefährdung entsteht. Bis zur Beseitigung dieser Gefährdung ist sie in geeigneter Form abzusichern. An defekten und undichten Dachrinnen ist unverzüglich die Funktionssicherheit wieder herzustellen.

(2) Blumentöpfe und -kästen sind vor Herabstürzen zu sichern.

(3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

(4) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe und spitze Gegenstände nicht an den Einfriedungen angebracht werden, die Personen verletzen oder Gegenstände beschädigen können.

(5) Die im Straßenbereich gelegenen oder ohne besondere Einfriedung unmittelbar an den Straßenbereich angrenzenden Kellerschächten, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckel, Klammern) versehen sein. Sie sind verkehrssicher anzubringen und so zu unterhalten, dass sie niemanden verletzen oder gefährden können.

(6) Um jede Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen auszuschließen, sind Fahnen, Dekorationen, Werbeanlagen, Spruchbänder und sonstige Gegenstände so anzubringen, dass sie nicht mit Leitungsdrähten oder anderen öffentlichen dienenden Gegenständen (z. B. Beleuchtungseinrichtungen) in Berührungen kommen.

(7) Für die Haustier- und Nutztierhaltung sind ausschließlich dafür geeignete Einfriedungen zu verwenden.

(8) Einfriedungen jeglicher Art dürfen nicht in Verkehrsflächen oder in den Straßenkörper hineinragen, oder diese erheblich beeinträchtigen, wodurch der Gemeingebrauch behindert wird.

§ 8
Ausführungen von Garten- und Feldarbeiten

(1) Mit landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und den dazugehörigen Arbeitsgeräten darf bei der Ausführung von Feldarbeiten nicht auf Straßen und Gehwegen gewendet werden.

(2) Auf Äckern entlang von Straßen und Gehwegen muss ein genügend breites Vorgewende angelegt werden.

(3) Rasenkanten, Böschungen, Gräben und Bankette dürfen nicht überackert oder abgepflügt werden.

(4) Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen und die dazugehörigen Arbeitsgeräte dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen nicht abgestellt werden.

(5) Soweit öffentliche Verkehrsflächen bei der Ausführung von Feldarbeiten jeglicher Art verschmutzt werden, sind diese durch den Verursacher zu reinigen. Die Reinigung erfolgt je nach Verschmutzungsgrad und Gefährdung des öffentlichen Verkehrs, jedoch mindestens 1x täglich.

(6) Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Materialien sind in dafür zugelassenen Anlagen oder auf dem eigenen Grundstück zu verwerten, soweit die Regelungen der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung eingehalten werden.

§ 9
Benutzung der Anlagen

(1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln. Zum Betreten der Anlagen sind ausschließlich die vorgegebenen Wege zu nutzen.

(2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien jeglicher Art und Beschaffenheit in den Anlagen und auf Grünflächen ist unzulässig.

§ 10
Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut

(1) Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit diese Gegenstände zur Abholung bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwendung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.

13

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 11
Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen

(1) Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen und auf Verkehrsflächen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Übernachten in Wohnwagen / -mobilen auf den Parkplätzen Oberwall, Am Kanal in Stolpe und am NABU-Naturerlebniszentrum Blumberger Mühle.

(2) Weitere Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient.

§ 12
Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis 20.00 Uhr erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.

(5) Der Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen sowie die Einnahme von Rauschmitteln sind auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 13
Schutz vor Lärm

(1) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

(2) Dem Ruheanspruch der Einwohner ist durch Wahrung von Ruhezeiten in Gebieten, die dem Charakter nach reine oder allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Sondergebiete sind, sowie in angrenzenden Bereichen des Krankenhauses und von Kindereinrichtungen an Werktagen

von 13.00 bis 15.00 Uhr

und im gesamten Geltungsbereich der Verordnung werktags

von 20.00 bis 7.00 Uhr

sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig Rechnung zu tragen.

Für diese Zeit ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeinen Ruhezeiten stören könnte.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:
1. der Gebrauch von Arbeitsgeräten mit Verbrennungsmotoren und anderer motorgetriebener Arbeitsgeräte ;
2. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und ähnlichen Gegenständen;
3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Rasen mähen und andere lärmverursachende Arbeiten;
4. das Ausschellen und Ausrufen von Waren;
5. das Hupen fliegender Händler;

(3) Der Absatz 2 findet keine Anwendung auf Gewerbebetriebe, die in der Stadt ansässig oder auf Grundlage von Werkverträgen tätig sind. Weiterhin ist Abs. 2 nicht bei Ernte-, Bestell- oder Verrichtungsarbeiten landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe anzuwenden.

(4) Der Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Fernhaltung von Tieren auf landwirtschaftlichen Anbaugebieten, durch die Anwohnerinnen und Anwohner erheblich belästigt werden können, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht werden kann.

(5) Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 02:00 Uhr eines jeden Jahres wird eine allgemeine Ausnahme vom Verbot solcher Betätigungen erlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

§ 14
Futtermieten

(1) Blatt- und Gärfuttermieten müssen so angelegt werden, dass Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Straßen und Wege sowie in Drainageanlagen, Regenwasserkanäle oder in die Kanalisation gelangen kann.

(2) Ihr Abstand von zusammenhängender Wohnbebauung muss mindestens 100 m, von Straßen und Wegrändern mindestens 10 m betragen.

§ 15
Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes – Immissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

(2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und außen sauberen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 16
Geruchsbelästigung und Staubentwicklung

(1) Bei Abrissarbeiten ist, sofern Beeinträchtigungen durch Staubentwicklung entstehen können, der zum Abriss vorgesehene Gebäudeteil einzunässen, mit Schuttrutschen und Containerabdeckungen zu arbeiten.

§ 17
Halten und Führen von Tieren

(1) Beim Halten von Tieren sind die Normen einer artgerechten Haltung unter Beachtung von Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Hygiene einzuhalten. Personen dürfen durch die Haltung von Tieren nicht gefährdet, geschädigt oder unzumutbar belästigt werden.

(2) Ein befriedetes Besitztum, auf dem Tiere gehalten werden, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen dieser gesichert sein.

(3) Tierhalter und Personen, die ohne selbst Halter zu sein, Tiere mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass Tiere nicht andere Tiere, Personen oder Sachen gefährden, beschädigen oder Verkehrsflächen und Anlagen beschmutzen. Soweit es zu Verunreinigungen gekommen ist, sind diese von den Ordnungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen. Falls dieser Reinigung nicht nachgekommen wird, kann die Reinigung kostenpflichtig durch das Ordnungsamt der Stadt Angermünde oder von einem Beauftragten erfolgen, die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt davon unberührt.

(4) Alle Hunde sind auf Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung so zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet, belästigt oder behindert werden.

(5) Im Geltungsbereich dieser Verordnung gilt für alle Hunderassen ein absoluter Leinenzwang.

(6) Hunde der Rassen oder Gruppen, sowie deren Kreuzungen unterein-

— Amtliche Bekanntmachungen —

ander oder mit anderen Hunden, für die eine Erlaubnis zur Haltung der örtlichen Ordnungsbehörde gemäß Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg erforderlich ist, sind auf Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung zusätzlich zum Leinenzwang, mit einem das Beißen verhindernden, angelegtem Maulkorb zu führen.

(7) Bei Herdenausbrüchen landwirtschaftlicher Betriebe oder von Privatpersonen haftet der Tierhalter für den entstandenen Schaden. Verunreinigungen sind sofort vom Tierhalter auf seine Kosten zu beseitigen, ansonsten gilt Absatz 3, Satz 3.

§ 18
Halten von Katzen

(1) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

(2) Als Katzenhalter nach Abs. 1 gilt auch, wer freilaufende und herrenlose Katzen regelmäßig füttert.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 23 (Erlaubnisse und Ausnahmen) unberührt.

§ 19
Abbrennen von Gegenständen

(1) Das Entzünden und Betreiben von Feuern außerhalb der dafür vorgesehenen und dafür bestimmten Brennstellen ist verboten. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist lediglich im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gestattet.

(2) Das Abbrennen von Grünland, Ödland, Straßenrändern und von organischem Material aus Haushaltung und Gärten sowie anderen brennbaren Abfällen ist verboten.

(3) Das Grillen in Anlagen ist nur an dafür zugelassenen Plätzen gestattet.

(4) Über Ausnahmen nach Abs. 2 entscheidet die untere Naturschutzbehörde gemäß Brandenburgisches Naturschutzgesetz.

§ 20
Traditions- und Lagerfeuer

(1) Traditionsfeuer, die auf öffentlichen Veranstaltungen angezündet werden, sind bei der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens 3 Tage zuvor anzumelden. Diese Regelung gilt für Betriebsfeste, Dorf-, Vereins-, Schulfeste, sowie Veranstaltungen mit vergleichbarem Zweck. Öffentliche Traditionsfeuer sind nicht höher als 2 m und maximal 2 m im Durchmesser aufzuschichten. Das Abbrennen größerer Feuer ist verboten.

(2) Für das Abbrennen eines Traditions- oder Lagerfeuers ist grundsätzlich nur naturbelassenes, trockenes Holz zu verwenden. Das Abbrennen von frischem Baumschnitt, Strauch- und Gartenabfällen ist verboten.

(3) Das Lagerfeuer darf nicht höher und im Durchmesser nicht mehr als 1 m aufgeschichtet werden.

(4) Bei lang anhaltender extrem trockener Witterung ist die Waldbrandgefahrenstufe zu beachten.

§ 21
Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke

(1) Schilder für Straßenbezeichnungen, Wandarme und Zuleitungen zu Laternen, Wandhaken für die Überspannung von Leitungen der öffentlichen Straßenbeleuchtung, deren Bedienungs- und Zuführungselemente, öffentliche Feuer- und Polizeimelder sowie deren Zuleitungen, Vermessungspunkte, Hinweis- und Warnschilder dürfen nicht verändert, verdeckt oder beseitigt werden.

(2) Muss bei Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen eine solche Anlage oder Einrichtung vorübergehend beseitigt werden, so ist zuvor eine ordnungsbehördliche Erlaubnis einzuholen.

(3) Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen. Im Winter sind Straßenrinnen und Einflussöffnungen von Eis und Schnee freizuhalten

§ 22
Hausnummern

(1) Häuser sind durch Hausnummern zu kennzeichnen. Die Hausnummern in der Stadt Angermünde und ihrer Ortsteile werden auf schriftlichen Antrag durch das Ordnungsamt der Stadt Angermünde festgesetzt. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Stadt Angermünde kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Näheres regelt eine entsprechende Satzung.

(3) Der Eigentümer eines Grundstücks hat auf seine Kosten für das Gebäude, für das eine oder mehrere Hausnummer/n zugeteilt wurde, innerhalb von 3 Wochen nach Festsetzung der Hausnummer/n die zugeteilte/n Hausnummer/n zu beschaffen und entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung anzubringen. Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Hausnummer in einem einwandfreien Zustand zu erhalten, bei Unleserlichkeit zu erneuern und von Sichtbehinderungen frei zu halten. Ist ein Erbbaurecht oder ein gleichartiges dingliches Recht gestellt, so trifft die Verpflichtung an seiner Stelle den Erbbauberechtigten.

(4) Die Hausnummer ist unmittelbar deutlich und sichtbar neben dem Hauseingang so anzubringen, dass sich diese etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befindet. Liegt der Hauseingang nicht sichtbar und abseits der Straße, so muss die Hausnummer entweder an der zur Straße liegenden Gebäudeseite oder – wie etwa bei Grundstücken mit Vorgärten – an den Zugängen/Zufahrten von der Straße aus angebracht werden.

(5) Die Hausnummer ist so anzubringen, dass sie auch vom fahrenden Auto aus und bei Dunkelheit eine einwandfreie Orientierung ermöglicht.

(6) Bei Umnummerierung der Hausnummer/n gilt Abs. 1-4 entsprechend.

(7) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte. Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

(8) Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf ihrem Grundstück angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Es ist untersagt, derartige Zeichen oder Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

(9) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(10) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1-4 nicht nach, so kann die Stadt Angermünde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 23
Erlaubnisse und Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, solange vorrangige Allgemeininteressen nicht verletzt werden. Ausnahmen sind beim Ordnungsamt der Stadt Angermünde zu beantragen.

§ 24
Vorrang anderer ortsrechtlicher Bestimmungen

Soweit und solange andere spezielle ortsrechtliche Vorschriften Inhalte dieser Verordnung betreffen, so gehen deren Regelungen den Regelungen dieser Verordnung vor.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. die allgemeinen Verhaltenspflicht gem. § 3 der Verordnung (VO);
2. den Schutz hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4 der VO;
3. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der VO;
4. das Reparier- und Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 der VO;
5. die Schutzvorkehrungen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gem. § 7 der VO;
6. die Bestimmungen zur Ausführung von Garten- und Feldarbeiten gem. § 8 der VO;
7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 9 der VO;
8. Verbote hinsichtlich der Papierkörbe und Sammelbehälter gem. § 10 der VO;
9. das Ab- und Aufstellungsverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 11 der VO;
10. die Bestimmungen zur Benutzung und des Aufenthaltes auf Spielplätzen gem. § 12 der VO;
11. die Bestimmungen zum Schutz vor Lärm gem. § 13 der VO;
12. die Bestimmungen zum Anlegen von Futtermieten gem. § 14 der VO;
13. die Bestimmungen zum Umgang mit Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 15 der VO
14. die Bestimmungen hinsichtlich Geruchsbelästigung und Staubentwicklung gem. § 16 der VO;
15. die Bestimmungen zum Halten und Führen von Tieren gem. § 17 der VO;
16. die Bestimmungen der Kastrationspflicht von Katzen gem. § 18 der VO
17. die Bestimmungen zum Abbrennen von Gegenständen gem. § 19 der VO;
18. die Bestimmungen hinsichtlich Traditions- und Lagerfeuer gem. § 20 der VO;
19. die Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke gem. § 21 der VO;
20. die Bestimmungen hinsichtlich der Hausnummern gem. § 22 der VO verletzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einem Verwarngeld oder mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Verkündigung in Kraft.

Angermünde, den 25.05.2018

F. Bewer
Bürgermeister – Siegel –

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg vorgeschrieben oder aufgrund der Gemeindeordnung Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Verordnung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung der Verordnung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind.

Angermünde, den 25.05.2018

F. Bewer
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Hiermit wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Angermünde und ihrer Ortsteile (Stadtordnung), aufgrund des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47), vom 25.05.2018 verkündet.

Angermünde, den 25.05.2018

F. Bewer
Bürgermeister Siegel

— Amtliche Bekanntmachungen —

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung

zwischen
der Stadt Angermünde,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Frederik Bewer

und
dem Amt Oder Welse
vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Detlef Krause

Vorbemerkung:

Die Brandenburgische Personenstandsverordnung (BbgPStV) vom 22. August 2013 (GVBl. II Nummer 62) sieht in ihrem § 1 Absatz 4 vor, dass brandenburgische Ämter und amtsfreie Gemeinden, die ein Standesamt führen, zusätzlich zu den eigenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich sind, eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten eines anderen Standesamts bestellen können. Die Vertragspartner wollen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um den Dienstbetrieb ihrer Standesämter für den Fall, dass die eigenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten unvorhergesehen ausfallen oder unvorhergesehene Mehrbelastungen auftreten, aufrecht zu erhalten. Sie schließen daher gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 BbgPStV folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1
Gegenseitige Bestellung von Standesbeamtinnen oder Standesbeamten

(1) Die Vertragspartner vereinbaren, gegenseitig jeweils Standesbeamtinnen oder Standesbeamten zu bestellen.

(2) Die Bestellung erfolgt unbefristet, ist jedoch jederzeit nach § 3 Absatz 2 BbgPStV widerrufbar. Der Einsatz der Standesbeamtinnen oder Standesbeamten in dem Standesamt des anfordernden Vertragspartners erfolgt jeweils für die erforderliche, zeitlich befristete Dauer der Unterstützung.

§ 2
Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner tragen dafür Sorge eine Unterstützung durch den jeweils anderen Vertragspartner nur in Ausnahmefällen erforderlich wird.

(2) Die Vertragspartner sorgen für die fachliche Fortbildung ihrer Standesbeamtinnen und Standesbeamten und ihre gegenseitige Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten, damit sie im Bedarfsfall unverzüglich einsatzbereit sind.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben des anfordernden Vertragspartners erfolgt in den Räumlichkeiten von dessen Standesamt, soweit der Zugriff auf Vorgänge und Personenstandsregistereinträge nicht elektronisch erfolgen kann.

(4) Die Vertragspartner stellen die erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersenden sie dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus bzw. dem Rechenzentrum IT-Consult Halle GmbH den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer zeitlich befristeten Nutzerregelung. Die untere Fachaufsichtsbehörde erhält eine Kopie dieses Antrags. Es besteht Einvernehmen, dass im Rahmen der Nutzerregelung durch den Vertreter erzeugte Signaturen ggf. ein Attributzertifikat mit Angaben zu dem Vertragspartner oder dessen Standesamt, bei dem die Haupttätigkeit ausgeführt wird, enthalten dürfen.

(5) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig vorausschauend über personelle Veränderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag haben können.

(6) Die Pflicht zur personellen Unterstützung besteht nur, soweit die eigene Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

§ 3
Personalrechtliche Folgen

Die Aufgabenerledigung der nach § 1 bestellten Standesbeamtinnen oder Standesbeamten erfolgt im Wege einer Teilabordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 4 Abs. 1 TVöD in dem jeweils erforderlichen zeitlichen Umfang. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten des abordnenden Dienstherrn oder Arbeitgebers (§ 61 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf, § 62 BbgKVerf) bleiben unberührt.

§ 4
Weisungsrecht

Ungeachtet der Weisungsfreiheit als Urkundspersonen gemäß § 2 Absatz 2 PStG haben die Standesbeamtinnen und Standesbeamten in organisatorisch-technischen Angelegenheiten die Weisungen des Vertragspartners zu befolgen, für den sie jeweils tätig sind.

§ 5
Kostenregelung

(1) Über die Arbeitszeiten für das Standesamt des anfordernden Vertragspartners ist ein einfacher Zeitnachweis zu führen. Der anfordernde Vertragspartner erstattet die Personalkosten im Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die ermittelten Personalkosten können gegeneinander verrechnet werden.

(2) Reisekosten werden auf Antrag der Standesbeamtin oder des Standesbeamten unverzüglich durch den anfordernden Vertragspartner nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

(3) Sachkosten werden nicht erstattet.

§ 6
Geltungsdauer

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich jeweils zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.

§ 7
Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt, wenn an-

zunehmen ist, dass die Vertragspartner den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung so auszulegen oder anzupassen, dass damit ihr erstrebter Zweck erreicht wird.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der beiden Vertragspartner in Kraft.

Pinnow, den 22.05.2018 *Pinnow, den 22.05.2018*

Bewer
Bürgermeister

Krause
Amtsdirektor

Martin
2. stellvertretender Bürgermeister

Eichstädt
stellvertretende Amtsdirektorin

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

— Amtliche Mitteilungen —

Satzung der Jagdgenossenschaft Angermünde

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes 16278 Angermünde hat am 06.04.2018 folgende Satzung beschlossen: Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes 16278 Angermünde ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Angermünde"

(im Folgenden „Jagdgenossenschaft") und hat ihren Sitz in 16278 Angermünde. Die Geschäftsführung erfolgt unter der jeweiligen Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Stadt Angermünde und den Ortsteilen Dobberzin, Leistenhof und Sternfelde zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die angrenzenden Jagdbezirke der Ortsteile Kerkow, Mürow, Crussow, Neukünkendorf, Herzsprung, Schmargendorf, den Gemeinden Pinnow und Schöneberg Ortsteil Felchow sowie den Eigenjagdbezirken der Stadt Angermünde, der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Angermünde und der Dobberzin Agrar GmbH.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumssituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§6

Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,
2. einen Schriftführer,
3. einen Kassenführer und
4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

– Amtliche Mitteilungen –

1. den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

(5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Angermünde zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8
Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9
Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.

Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10
Zuständigkeit des Jagdvorstandes/ Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
7. die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende des Jagdvorstandes zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(4) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 3 hat der Vorsitzende des Jagdvorstandes unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(5) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11
Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 12
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Die erste Periode nach neuer Satzung beträgt abweichend lediglich 3 Geschäftsjahre (bis 31.03.2021). Eine Wiederwahl ist zulässig.

– Amtliche Mitteilungen –

Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.

(4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13
Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 14
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)[1] entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Angermünde durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Stadt Angermünde" gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
Die Einladungen zur Jagdgenossenschaftsversammlung sind für die Dauer von 2 Wochen im Rathaus der Stadt der Stadt Angermünde, 16278 Angermünde, Am Markt 24, öffentlich auszulegen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 07. April 2005 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 31.03.2017 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2021, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2018/2019 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Angermünde, 06. April 2018

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Angermünde

(Vorsitzender) Lehmann

(Beisitzer) Zillmann *(Beisitzer) Pardemann*

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Angermünde vom 06. April 2018 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 des BbgJagdG genehmigt.

Prenzlau, den 23.05.2018

Landkreis Uckermark
Untere Jagdbehörde

Landkreis Uckermark Untere Jagdbehörde

1 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV)

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister
Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin
Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0

TERMINE, ADRESSEN, RAT & HILFE



↘ Wichtige Adressen

Stadtverwaltung Angermünde
Markt 24, 16278 Angermünde, ∅ 03331/26000
Bürgerinformation
MO, DO, FR 9–12 Uhr, DI 9–12 Uhr u. 13–18 Uhr
Bibliothek
Berliner Str. 57, 16278 Angermünde, ∅ 03331/32651
MO, DI, FR 14–18 Uhr, DO 9–13 Uhr, SA 9–12 Uhr
Abfuhrtermine (Abfälle)
Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)
Franz-Wienholz-Straße 25a, 17291 Prenzlau, ∅ 03984/835-0,
info@udg-uckermark.de, www.udg-uckermark.de
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Angermünde e. V.
Berliner Straße 45, 16278 Angermünde, ∅ 03331/26960
Beratung für jede Lebenslage
Beratungsstelle für Familien, Jugend und Erziehung
Puschkinallee 28, 16278 Angermünde, ∅ 03331/21831
Schiedsstelle in Angermünde
Ute Ehrhardt, erreichbar über Ordnungsamt der Stadt Angermünde
∅ 03331/260017
Kfz-Zulassung, Kreisverwaltung Uckermark
Ordnungsamt, SG Straßenverkehr, Karl-Marx-Straße 1,
17291 Prenzlau, ∅ 03984/701036, ordnungsamt@uckermark.de
Sozialpsychologische Beratungsstelle für Schwangere und Familien
Brüderstr. 7, 16278 Angermünde, ∅ 03331/33528
MO, DI, DO 9–12 Uhr, DI 13–18 Uhr, DO 13–16 Uhr
Polizeihauptwache Angermünde
Markt 18, 16278 Angermünde, ∅ 03331/2666-0
E.ON edis – Standort Angermünde
Am Markt 2, 16278 Angermünde, Entstörungsdienst: ∅ 0180/1213140
Gasversorgung Angermünde GmbH
Berliner Straße 1, 16278 Angermünde
Entstörungsdienst: ∅ 0172/3965136 oder ∅ 0172/3965137
Deutsche Rentenversicherung
Versicherungsberater Gerhard Förster, erreichbar: Sparkasse UM
Hoher Steinweg 19/20, 16278 Angermünde, Termine nach Vereinbarung ∅ 03984/802100 oder ∅ 0171/6448592
E-Mail: vb-gerhard-foerster@t-online.de

↘ Freizeitstätte Vivatas

Hoher Steinweg 1, 16278 Angermünde, ∅ 03331/296464
Gemeinschaftsraum Grundmühlenweg 19, ∅ 03331/296464
Anmeldungen bitte rechtzeitig, bei Bedarf wird ein Taxi organisiert
www.vivatas.de

Regelmäßige, ausgewählte Veranstaltungen:

▸ MO | 09.30–10.20 | 10.30–11.20 | 12.20–13.20 | 13.30–14.20 Uhr
Seniorensport, Hoher Steinweg
▸ MO | 13.00–17.00 Uhr | Karten- und Brettspiele bei einer Tasse Kaffee in gemütlicher Runde, Grundmühlenweg
▸ DI/DO | 11.00–16.00 Uhr | Karten- und Brettspiele in gemütlicher Runde
▸ FR | 09.30–10.20 | 10.30–11.20 | 12.20–13.20 Uhr
Seniorensport, Grundmühlenweg

↘ Kunst & Kultur

Ehm Welk- und Heimatmuseum
Puschkinallee 10, 16278 Angermünde, ∅ 03331/33381
Besichtigung nach Terminabsprache; www.museumangermuende.de
Ausstellung zum Leben und Werk des Schriftstellers Ehm Welk
Franziskaner-Klosterkirche
Klosterstraße, 16278 Angermünde, ∅ 03331/298557 oder 260093
Angermünder Kunstgalerie
Berliner Straße 50, 16278 Angermünde, MO–FR 10–18 Uhr
www.angermuenderkulturverein.de, ∅ 03331/729704
Atelier „Am Kloster 37"
16278 Angermünde, Am Kloster 37, ∅ 03331/301370,
FilzAtelier von Birgit Uhlig, Atelier für Skulptur und Malerei von Christian Uhlig. Schauen Sie vorbei, wir freuen uns nach telefonischer Absprache auf Ihren Besuch.
Atelier Sieglinde
Angermünde, Fischerstr. 21, ∅ 03331/301185
Wissenschaftliche Bibliothek Krankenhaus Angermünde
Termine nach Vereinbarung, ∅ 03331/271-420

↘ Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Berliner Str. 45, 16278 Angermünde, ∅ 03331 26960

- Beratung und Betreuung von Menschen mit Demenzerkrankungen und Selbsthilfekontaktstelle für pflegende Angehörige: ∅ 03331 269624 oder -33, E-Mail: juliane.wolgast@johanniter.de
- Ambulante Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz: dienstags und donnerstags 14–17 Uhr (kostenlos bei Vorliegen einer Pflegestufe, inkl. Fahrdienst)
- Pflegeberatung
- „Johanniter-Freizeitclub 60+": Jeden letzten Dienstag im Monat: gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen, interessante Fachvorträge zu diversen Themen und Ausflüge ins Umland für Senioren (vor allem mit Pflegebedarf)
- Kontakt- und Betreuungsstätte (montag, mittwochs, freitags) sowie ambulante Betreuung von Menschen mit psychischen Erkrankungen ∅ 03331 2696 33
- Schuldner- und Insolvenzberatung: ∅ 03331 2696 30
- Sozialpädagogische Familienhilfe: ∅ 03331 2696 32
- Angermünder Tafel: ∅ 03331 2696 21

↘ Haus der Generationen

Begegnungsstätte der Volkssolidarität
Straße des Friedens 5a, 16278 Angermünde, ∅ 03331/32696

23.07.	13.00 Uhr	Gedächtnistraining „Fit im Alter" Interessierte sind herzlich willkommen!
24.07.	13.00 Uhr	Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
	18.30 Uhr	Treff der Schachspieler
	19.00 Uhr	Der Stadtchor probt
25.07.	10.30 Uhr	Seniorensport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
	14.00 Uhr	Zusammenkunft der ILCO-Selbsthilfegruppe
26.07.	13.30 Uhr	Gesundheitstag für Senioren
30.07.	13.00 Uhr	Gedächtnistraining „Fit im Alter" Interessierte sind herzlich willkommen!
	13-16 Uhr	Fragen rund um die Rente beantwortet Rentenberaterin Sibylle Franz, telefonische Terminabsprache unter ∅ 03331 32435
31.07.	13.00 Uhr	Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
	18.30 Uhr	Treff der Schachspieler
	19.00 Uhr	Der Stadtchor probt
01.08.	10.30 Uhr	Seniorensport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
02.08.	8-12 Uhr	Treffen „Netzwerk Gesunde Kinder"
06.08.	13.00 Uhr	Gedächtnistraining „Fit im Alter" Interessierte sind herzlich willkommen!
07.08.	13.00 Uhr	Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
	18.30 Uhr	Treff der Schachspieler
	19.00 Uhr	Der Stadtchor probt
08.08.	10.30 Uhr	Seniorensport unter Anleitung einer Physiotherapeutin

TERMINE, ADRESSEN, RAT & HILFE

ANGERMÜNDE 

09.08. 8-12 Uhr Treffen „Netzwerk Gesunde Kinder“
13.08. 13.00 Uhr Gedächtnistraining „Fit im Alter“ Interessierte sind herzlich willkommen!
14.08. 13.00 Uhr Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
18.30 Uhr Treff der Schachspieler
19.00 Uhr Der Stadtchor probt
15.08. 10.30 Uhr Seniorensport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
16.08. 8-12 Uhr Treffen „Netzwerk Gesunde Kinder“
17.08. 18.30 Uhr Karten-Spielen für alle, die Spaß daran haben
20.08. 13.00 Uhr Gedächtnistraining „Fit im Alter“ Interessierte sind herzlich willkommen!
21.08. 13.00 Uhr Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
15.00 Uhr Handarbeiten für alle, die Spaß daran haben
18.30 Uhr Treff der Schachspieler
19.00 Uhr Der Stadtchor probt
22.08. 10.30 Uhr Seniorensport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
23.08. 8-12 Uhr Treffen „Netzwerk Gesunde Kinder“
13.30 Uhr Gesundheitstag für Senioren
27.08. 13.00 Uhr Gedächtnistraining „Fit im Alter“ Interessierte sind herzlich willkommen!
13-16Uhr Fragen rund um die Rente beantwortet Rentenberaterin Sibylle Franz, telefonische Terminabsprache unter 03331 32435
28.08. 13.00 Uhr Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
18.30 Uhr Treff der Schachspieler
19.00 Uhr Der Stadtchor probt
29.08. 10.30 Uhr Seniorensport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
30.08. 8-12 Uhr Treffen „Netzwerk Gesunde Kinder“
03.09. 13.00 Uhr Gedächtnistraining „Fit im Alter“ Interessierte sind herzlich willkommen!
04.09. 13.00 Uhr Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
15.00 Uhr Handarbeiten für alle, die Spaß daran haben
18.30 Uhr Treff der Schachspieler
19.00 Uhr Der Stadtchor probt
05.09. 10.30 Uhr Seniorensport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
14.15 Uhr Spiele-Nachmittag des Brandenburgischen Seniorenvereines
06.09. 8-12 Uhr Treffen „Netzwerk Gesunde Kinder“
10.09. 13.00 Uhr Gedächtnistraining „Fit im Alter“ Interessierte sind herzlich willkommen!
11.09. 13.00 Uhr Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
15.00 Uhr Handarbeiten für alle, die Spaß daran haben
18.30 Uhr Treff der Schachspieler
19.00 Uhr Der Stadtchor probt
12.09. 10.30 Uhr Seniorensport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
14.30 Uhr Zusammenkunft der Diabetiker-Selbsthilfegruppe
13.09. 8-12 Uhr Treffen „Netzwerk Gesunde Kinder“

↘ Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Uckermark Ost e. V. Dienststelle Angermünde
Kontakt- und Begegnungsstätte, Klosterstrasse 43, Angermünde
✆ 03331/273911 oder -273912

20.07. 13.00 Uhr Spielenachmittag
23.07. 13.00 Uhr Seniorengymnastik
24.07. 12.30 Uhr SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr Schwimmen in der Wolletzklinik – nur für DRK Mitglieder – in der Wolletzklinik, individuelle Hin- und Rücktour, Anmeldung nur übers DRK möglich, ✆ 03331/273911 oder 03331/273912
25.07. 13.30 Uhr Kartenspiele
13.00 Uhr Kreativnachmittag
26.07. 12.30 Uhr SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde
27.07. 13.00 Uhr Spielenachmittag
30.07. 13.00 Uhr Seniorengymnastik
31.07. 12.30 Uhr SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr Kegeln im Bildungswerk – Treff am Bildungswerk
01.08. 13.30 Uhr Kartenspiele
13.00 Uhr Kreativnachmittag
02.08. 12.30 Uhr SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde
03.08. 13.00 Uhr Spielenachmittag
06.08. 13.00 Uhr Seniorengymnastik
ab 15 Uhr Blutspende
07.08. 12.30 Uhr SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr Schwimmen in der Wolletzklinik – nur für DRK Mitglieder – in der Wolletzklinik, individuelle Hin- und Rücktour, Anmeldung nur übers DRK möglich, ✆ 03331/273911 oder 03331/273912
08.08. 13.30 Uhr Kartenspiele
13.00 Uhr Kreativnachmittag
09.08. 12.30 Uhr SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde
10.08. 13.00 Uhr Spielenachmittag
13.08. 13.00 Uhr Seniorengymnastik
14.08. 12.30 Uhr SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr Kegeln im Bildungswerk – Treff am Bildungswerk
15.08. 13.30 Uhr Kartenspiele
13.00 Uhr Kreativnachmittag
16.08. 12.30 Uhr SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde
17.08. 13.00 Uhr Spielenachmittag
20.08. 13.00 Uhr Seniorengymnastik
21.08. 12.30 Uhr SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr Schwimmen in der Wolletzklinik – nur für DRK Mitglieder – in der Wolletzklinik, individuelle Hin- und Rücktour, Anmeldung nur übers DRK möglich, ✆ 03331/273911 oder 03331/273912
22.08. 13.30 Uhr Kartenspiele
13.00 Uhr Kreativnachmittag
23.08. 12.30 Uhr SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde
24.08. 13.00 Uhr Spielenachmittag
27.08. 13.00 Uhr Seniorengymnastik
28.08. 12.30 Uhr SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr Kegeln im Bildungswerk – Treff am Bildungswerk
29.08. 13.30 Uhr Kartenspiele
13.00 Uhr Kreativnachmittag
30.08. 12.30 Uhr SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde
31.08. 13.00 Uhr Spielenachmittag
03.09. 13.00 Uhr Seniorengymnastik
ab 15 Uhr Blutspende
04.09. 12.30 Uhr SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr Schwimmen in der Wolletzklinik – nur für DRK Mitglieder – in der Wolletzklinik, individuelle Hin- und Rücktour, Anmeldung nur übers DRK möglich, ✆ 03331/273911 oder 03331/273912
05.09. 09.00 Uhr Hatha-Yoga
13.30 Uhr Kartenspiele

2019 zum ersten Mal: Hannibals Promenadenfest

DER HIRSCHSCHWIMMENVEREIN MACHT AUS DEM HIRSCHSCHWIMMEN ETWAS VÖLLIG NEUES

» Wer beim diesjährigen Stadtfest am Mündesee nach Hirsch Hannibal und seinen Jägern Ausschau gehalten hat, suchte das Spektakel vergebens. Aber Hannibal und seine Mitstreiter vom Hirschschwimmen e. V. sind nicht aus dem Rennen. „Das Hirschschwimmen wollen wir komplett überarbeiten. Wir werden den Höhepunkt 2019 in völlig neuer Form als Hannibals Promenadenfest gestalten. Wir wollen mehr aktive Elemente einbauen, um den Spaßfaktor zu erhöhen und mehr Leute zum Mitmachen zu animieren", erklärt dazu Stefan Bretschneider vom Vereinsvorstand. Der Schwerpunkt liegt dabei, wie bei anderen Veranstaltungen vom Hirschschwimmenverein, bei Kindern und Familien. So bleibt dem Verein ein Jahr Zeit, um das neue Hirschevent gut vorzubereiten. „Das bedeutet aber nicht, das der Verein in diesem Jahr untätig ist", betont Vereinsvorsitzender Steffen Tuchscherer alias Hirsch Hannibal.

Zur traditionellen Osterwanderung mit Besichtigung der neuen Rettungswache hatten sich trotz schlechten Wetters viele Wanderfreunde eingefunden. Und auch beim diesjährigen Kinderfest erlebten die Macher eine große Resonanz. „Die Kinder hatten sich das Thema Tiere gewünscht", so Doreen



Foto: Michael-Peter Jachmann

Viel Spaß hatten die kleinen Gäste beim Tiergeräusche-Raten zum Kinderfest mit Clown Angermondo und Hirsch Hannibal.

Schmidt, Vize-Vorsitzende des Vereins. Streichelzoo, Waldschule, Ponnyreiten und Hüpfburg fanden großen Anklang.

Auch wenn die geplante Show des Angermünder Schäferhundevereins wegen eines Einsatzes ausfallen musste, gab es großen Spaß für die kleinen und großen Gäste beim Tiergeräusche-Raten mit Clown Angermondo und Hirsch Hannibal. Bei der WIKU war Hannibal mit einem Hirschquiz vertreten und beim Benefiz für das Hospiz fieberten große und kleine Zuschauer beim Hirschpuppentheater mit. „Ein Vorhaben steht noch aus.

Unsere ‚Schaurige Nachtwanderung' am 13. Oktober", freut sich Hirsch Hannibal. „Das Spektakel zum Thema Hexen lockte im vergangenen Jahr über 100 Wanderer an und fand mit einer aufregenden Feuershow am Klosterplatz seinen Höhepunkt. Welches gruselige Motto sich der Verein für 2018 ausgedacht hat, bleibt noch geheim."

Schwimmlager gerettet!

BRUHNSCHÜLER DANKTEN KARSTEN MIKUS FÜR SEINEN EINSATZ ALS SCHWIMMLEHRER

» Das zweiwöchige Schwimmlager war bereits abgesagt, der Bus bei der UVG abbestellt. – Ausfall im Sportunterricht an Gustav-Bruhn-Grundschule! Als Teil des Sportunterrichts gehört das Schwimmlager in die Verantwortung der Schule. Weil die aber keinen Rettungsschwimmer finden konnte, der den Kindern das Schwimmen beibringt bzw. sie zu den ersten Grundfertigkeiten führen kann, mußte die Schule das Schwimmlager absagen. „Als ich davon gehört habe, dachte ich, wir als Stadt müssen da was unternehmen. Wir sind zwar für den Sportunterricht nicht verantwortlich, aber Kinder müssen zu ihrer eigenen Sicherheit schwimmen können", sagte Bürgermeister Frederik Bewer. Mit dem Bauhofleiter und Leiter des Feuerlöschzugs I der Freiwilligen Feuerwehr Angermünde René Pöschl beriet er die Situation – und sie fanden



Foto: Stadt Angermünde

eine Lösung. Der Altkünkendorfer Karsten Mikus als Mitarbeiter des Bauhofs und Rettungsschwimmer erklärte sich bereit, das Schwimmlager durchzuführen. Daraus erwuchs für ihn eine große Belastung, denn während der gesamten zwei Wochen verlagerte er seine Arbeitszeit. Die Arbeit im Bauhof begann er frühmorgens und unterbrach sie für die Zeit von 9 bis 12 Uhr zur Durchführung des Schwimmlagers, danach setzte er seine normale Arbeit fort! Als Schwimmlehrer verstand es Karsten Mikus zudem sehr gut, den Kindern das Schwimmen zu lehren. Die Schüler und er selbst waren so begeistert, dass er schon fast überlegte, ob er nicht als Lehrer umsatteln sollte. – Als Dankeschön überreichten die Schüler ihm auf ihrem Schulhof ein sebstgemaltes Bild, das ihn auf dem Steg im Strandbad Wolletzsee zeigt. *MPJ*

24

IN KÜRZE

Finanzspritze für Schulungs- und Seminarzentrum des Vereins VERN

Brandenburgs Infrastrukturminister Jörg Vogelsänger hat am Montag, dem 2. Juli, dem Greiffenberger Verein zur Erhaltung und Rekultivierung alter Nutzpflanzen (VERN) einen Zuwendungsbescheid über 20 000 € aus Lottomitteln für den Aufbau des Schulungs- und Seminarzentrums im Nebenhaus des VERN-Verwaltungsgebäudes an der Burgstraße überbracht. Bereits im Januar hatte er VERN mit 41 000 € unterstützt. Das Ministerium unterstützt Projekte mit einem ganzheitlichen Bildungskonzept für nachhaltige Entwicklung. Im neuen Gebäude, von dem derzeit nur noch ein Balkengerippe und der alte Schornstein mit Schwarzer Küche stehen, sollen künftig Workshops, Seminare und Samentauschbörsen stattfinden, um das Wissen vor allem der Vorgenerationen über die Vielfalt und Qualitäten von Früchten der Äcker und Gärten zu erhalten und weiterzugeben, daß es angewendet und verbreitet werden kann – und sich so auf Feldern und Beeten wiederzufinden.

Oli radelt, um Spenden für den „Wünschewagen" zu erlangen

Der an Kehlkopfkrebs erkrankte Oliver Trevenberg, kurz Oli (www.oli-radelt.de), hat 2014 sein Projekt „Oli radelt" ins Leben gerufen, bei dem er auf öffentlichen Veranstaltungen für „Bewegung trotz Erkrankung". Auf seiner Tour sammelt er Spendengelder für die Aktion „Wünschewagen" – mit dem Geld sollen besondere Wünsche von Menschen erfüllt werden, die auf Grund einer schweren Erkrankung nicht mehr lange zu leben haben – ihren quasi letzten Wunsch eben. Als er am 27./28. Juni in Angermünde Station machte, überreichte ihm Bürgermeister Frederik Bewer eine Spende von 100 € und verabschiedete ihn auf seinen weiteren Weg.

„Sonnenschein über Angermünde“

HUNDERTE BESUCHER BEIM 9. BÄRBEL-WACHHOLZ-SCHLAGERFEST AM RATHAUS

» Aus Oranienburg, aus Strausberg, aus Eberswalde, aus Strasburg, aus Bernau, aus Blankenfelde ... natürlich aus Berlin und sogar aus Leipzig und Dresden kamen Besucher zum 9. Bärbel-Wachholz-Schlagerfest nach Angermünde. Längst ist das Wochenende Ende Juni, Anfang Juli für viele Bärbel-Wachholz-Fans zu einem festen Termin geworden, die Uckermark zu besuchen. Denn alljährlich erinnern hier bekannte Interpreten an die in Angermünde geborene Schlagerlegende und unterhalten das Publikum mit ihren eigenen Hits. Und in diesem Jahr hatte das mdr-Fernsehen sogar ein Drehteam für die 90-Minuten-Show „Legenden – Ein Abend für Bärbel Wachholz“ nach Angermünde geschickt.



Fotos: Michael-Peter Jachmann

„Weil er ein Seemann war“ – mit diesem Hit erinnerte Peter Wieland an Bärbel Wachholz und bekam dabei Unterstützung von Andrea & Wilfried Peetz, die hier den Chor übernahmen.

Peter Wieland, der bereits zum 6. Mal mitwirkte und damit der eindeutige Spitzenreiter ist, hat extra für diesen Tag ein Lied ausgekramt, das er bereits 1963 das erste Mal aufgenommen hatte – „Sonnenschein“ von Hans Bath, der für Bärbel Wachholz unter anderem „Ich hab Musik im Blut“ komponiert hatte. „Es war schon Tage vorher klar, dass wir uns in diesem Jahr über Sonne beim Angermünder Stadtfest freuen können, nachdem es im vergangenen Jahr zeitweilig richtig gepladdert hatte. Als mir Michael-Peter Jachmann, der das Schlagerfest ja gestaltet, vorschlug, dieses Lied kurzfristig neu zu produzieren, war ich sofort dabei. Und natürlich habe ich den Text von damals ein wenig modifiziert. So wurde daraus ‚Sonnenschein über Angermünde‘. Dem Publikum hat's gefallen. Wunderbar!“ Erst einen Tag vor dem Schlagerfest wurde das Grundband aufgenommen im Studio von Wilfried Peetz in Groß Köris, dem früheren, langjährigen Frontsänger der Theo Schumann-Combo. „Und wir haben es auch gleich mit dem Originaltext für mein nächstes Album produziert, das in Vorbereitung ist.“

Die Mitwirkung von Christine Wachholz, jüngere Halbschwester der Schlagerlegende und selbst Baßgitarristin und Rocksängerin, freute so manchen Festbesucher, so Alfred Breitkopf aus Berlin: „Ich wußte zwar von der Christine, hatte aber noch nie Musik von ihr gehört. Und ich muß sagen, sie hat absolut Musik im Blut, genau wie ihre berühmte Schwester. Was sie hier heute stimmlich geleistet hat – alle Achtung. Ihre Variationen alter Bärbel-Hits wie ‚Ich steige dir aufs Dach‘ gefielen mir sehr gut, aber auch zum Beispiel ihre Interpretation des Chicago-Hits ‚Hard to say I'm sorry‘ hat mich total überzeugt. Wie mühelos sie die Höhen geschafft hat! Da mußte ich an Bärbel denken!“

Genau passend für Angermünde, für eine Stadt auf uckermärkischen Land, hatte Dina Straat ihren fast ältesten Ohrwurm „Kräht der Hahn“ aus dem Jahr 1975 ins Programm genommen. „Ich singe das Lied immer noch gern“, sagte sie, „weil es fröhlich und mit einem Augenzwinkern verbunden ist. Wenn ich hier diese gute Stimmung in Angermünde erlebe, die aufmerksamen Zuhörer, dann muß ich sagen, ich bin wirklich froh, meine Mitwirkung zugesagt zu haben.“

Eröffnet hatte das Schlagerfest mit kurzen, herzlichen Worten Bürgermeister Frederik Bewer. „Wie alt ist er?“, fragte Regina Thoss. „1975 geboren? Das war genau das Jahr, in dem ich mit ‚Die Liebe ist ein Haus‘ meinen größten Erfolg hatte. Offenbar haben sich seine Eltern das Lied damals zu Herzen genommen“, lachte sie mit einem Augenzwinkern und trat genau mit diesem Lied vor das Publikum auf dem Angermünder Rathausplatz. Sie hielt es nicht auf der Bühne und marschierte trotz ihrer rekordverdächtigen hohen Absätze über das Kopfsteinpflaster bis ans Publikum heran. Und wo die Liebe ein Haus hat, da sollte der Mann auch treu sein. „Treu sein“ – mit diesem Bärbel Wachholz-Evergreen von 1961 riss sie die Zuschauer ebenfalls zu begeistertem Mitklatschen und Schlussapplaus mit.

Wilfried Peetz holte aus der Theo Schumann-Zeit den Riesenhit „Wer war gestern bei dir?“ hervor und gemeinsam mit seiner Frau Andrea, an diesem Tag auch die Moderatorin, erinnerten sie in einem großen AMIGA-Medley an Bärbel Wachholz, Hartmut Eichler, Günter Geißler, Helga Brauer, Paul Schröder und Fred Frohberg. „Alle tot, nur der olle Wieland hält noch durch“, kommentierte Peter Wieland.

Das insgesamt 9. Bärbel-Wachholz-Schlagerfest fand zum achten Mal im Rahmen des Stadtfestes, der Uckermärkischen Festtage in Angermünde statt. „Die Zusammenarbeit mit der Stadt und den anderen an der Organisation des Stadtfestes beteiligten macht immer wieder Spaß, weil alle versuchen, aus dem Möglichen das Bestmögliche zu machen, um den Besuchern viel Abwechslung und gute Unterhaltung zu bieten. Das ist auch in diesem Jahr wieder gelungen – und so freue ich mich schon auf die Zusammenarbeit für 2019, wenn wir dann am 29. Juni mit dem 10. Bärbel-Wachholz-Schlagerfest dabei sind“, so Michael-Peter Jachmann.



Regina Thoss eroberte das Publikum mit Hits wie „Die Liebe ist ein Haus“ und „Treu sein“.

Symbolischer erster Spatenstich

800 000 EURO FLIESSEN IN DIE GREIFFENBERGER BURGRUINE – BESCHEID ÜBER EU-FÖRDERMITTEL

» Drei Viertel des geplanten Etats von 800 000 € für die Nutzbarmachung der Greiffenberger Burgruine spendiert das Land Brandenburg aus EU-Fördermitteln – nämlich 600 000 €, ein Viertel packt die Stadt Angermünde, zu der die Stadt Greiffenberg und das Dorf Günterberg als Ortsteile gehören, obendrauf. Anläßlich der Übergabe des Förderbescheids vollzogen Brandenburgs Minister für ländliche Entwicklung Jörg Vogelsänger, Bürgermeister Frederik Bewer und vom Förderverein Denkmalpflege Günterberg – die Greiffenberger Burg befindet sich nämlich auf Günterberger Gemarkung – Oliver Schwers als Urheber des Projekts den symbolischen ersten Spatenstich. Die älteste Sehenswürdigkeit Greiffenbergs soll damit neben der ebenfalls noch im Wiederaufbau befindlichen Erdholländermühle



Foto: Stadt Angermünde

und der Schaugärtnerei des Vereins VERN zu einem weiteren Anziehungspunkt für Touristen werden. Was soll hier in den nächsten Jahren entstehen? Zum Bauprogramm gehört die Sicherung und Sanierung der vorhandenen Mauerreste und des Eingangsportals sowie des Rundturmes vor. Er soll mit einer Aussichtsplattform versehen werden. Errichtet werden sollen eine Bühne für Kulturveranstaltungen wie Konzerte und Freiluftkino und ein Sanitärgebäude. Damit soll die Greiffenberger Burgruine auch für Touristen attraktiv werden. Nachgedacht wird über eine „Burgenlinie" mit dem Grützpott in Stolpe und der Angermünder Burgruine und der Burg von Gerswalde. Aber erst einmal haben die Archäologen auf der Suche nach verborgenen „Schätzen" der Zeitgeschichte das Graberecht.

Sicher auf dem Schulweg

UND DAS MUSS GEÜBT WERDEN

Nr. 37
ELTERNBRIEF
5 Jahre, 10 Monate

» Wenn die Schule Ihres Kindes in fußläufiger Entfernung liegt, werden Sie es allmählich darauf vorbereiten, diesen Weg alleine oder mit anderen Kindern zu gehen. Zwar werden Sie es in der ersten Zeit vermutlich begleiten, aber auf Dauer ist der allein bewältigte Schulweg für Ihr Kind ein wichtiger Schritt zur Selbstständigkeit. Grundsätzlich gilt: Der Schulweg sollte nicht der kürzeste, sondern der sicherste Weg sein.

- Suchen Sie die günstigsten Stellen zum Überqueren der Straßen aus. Eine Ampel oder ein Zebrastreifen ist immer einen Umweg wert. Wo es das nicht gibt, wählen Sie eine Stelle aus, wo die Straße nach beiden Seiten gut zu überblicken ist.
- Üben Sie immer wieder, dass man nur über die Straße gehen darf, wenn man gut sieht und gut gesehen werden kann. Also: Niemals hinter einem geparkten Auto auf die Straße laufen!
- Üben Sie mit Ihrem Kind, zuerst nach links, dann nach rechts – und noch mal nach links zu schauen, bevor es auf die Straße geht. Suchen Sie zusammen einen Baum, eine Laterne oder ein Geschäft in ausreichendem Abstand zu seinem Übergang aus – solange das Auto noch dahinter ist, kann man rübergehen.

Wird Ihr Kind auch an all das denken? Es wird Ihnen beiden Spaß machen, sich eine Zeit lang vom Kind „führen" zu lassen. Passt es gut auf? Lässt es sich leicht ablenken? Sicher ist es erst, wenn es selbst im eifrigen Gespräch automatisch das Richtige tut: Stehen bleiben, gucken, abwarten, losgehen. Übrigens: Mit leuchtend farbigen Kleidungsstücken, mit heller Schulmütze und „Katzenaugen" wird Ihr Kind besser gesehen.

Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg

INFO

Interessierte Eltern können alle Briefe kostenfrei über den Arbeitskreis Neue Erziehung e. V. unter www.ane.de, oder per E-Mail an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon ✆ 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Fast 200 Starter beteiligten sich beim 7. Schorfheide-Triathlon

HÖHEPUNKT WAR DIE X-TERRA-SERIE MIT 41 EINZELWETTKÄMPFEN

» Die deutschlandweite Wettkampfserie X-Terra hat zum siebenten Mal in Angermünde Station gemacht. 38 Männer und drei Frauen beteiligten sich an dem Cross-Triathlon mit Start und Ziel im Strandbad Wolletzsee bei fast idealem Wetter, Temperaturen um die 22 °C und meist bedecktem Himmel. In einem spannenden Duell setzte sich am Ende Tom Kerner (TM 25, TV Burglengenfeld) gegen Lars-Erik Fricke (TM 35, AC Apolda) mit nur 35 Sekunden Vorsprung nach 2:43:11 min auf den drei Teildistanzen Schwimmen (1500 Meter), Rad (41 km) und Laufen (10,5 km) durch. Nach Schwimmen und Radfahren lag noch Lars-Erik vorn, aber beim abschließenden Lauf konnte er der Aufholjagd des späteren Siegers nichts mehr entgegensetzen und verlor noch. Andreas Saremba aus Althüttendorf (TM 45, Eberswalder Schwimmverein) kam nach 3:20:00 h als bester Uckermärker ins Ziel, auf Rang 19 kam 10:18 min Marco Kroll (TM 35, Altkünkendorf) mit respektabler Leistung ins Ziel. Grzegorz Stanczak (TM 35, Casekow) erkämpfte Platz 24 in 3:51:30 h, Dennis Machander (TM 25, Eberswalder Adler) Platz 27 in 3:57:37 h. Disqualifiziert wurde der Schwedter Christian Bonnick, der das Ziel in 3:49:34 h erreicht hatte.

Wie immer hatten die Veranstalter auch ein umfangreiches Startprogramm für den Volkssport vorbereitet – von Kinderwettbewerben über Einsteiger-Triathlon bis hin zum Quadrathlon. Hier fehlte leider der Schwedter Thoralf Berg, der sich angemeldet hatte, kurzfristig aber doch nicht starten konnte. Es siegte Jörg Zimmermann (TM 45, Bernauer Lauffreunde) in 2:19:10 h. Aus der Region war kein weiterer Sportler am Start.

Den Einsteiger-Triathlon der Frauen gewann vom Magdeburger Triathlon-Club Franziska Rörer in 1:03:27 h über 400 m Schwimmen, 13,5 km Rad, 3,5 km Laufen. Frauen der Region waren nicht am Start. Unter den Männern gewann Oskar Mainusch (MJB, SCC Berlin Tri-Kids). Der Angermünder Nico Pachmann (TM 30) erreichte Rang 7 in 1:10:34 h, Oliver Simon (TM 35, X-Treme Uckermark) Platz 9 in 1:14:13 h und Marko Hönicke (TM 45, X-Treme Uckermark) Platz 12 in 1:19:09 h. Der Junior Lukas Stege vom gleichen Verein gelangte auf



Fotos: Michael-Peter Jachmann

Oliver Simon (X-Treme Uckermark) aus Kerkow bei Angermünde ist mit guter Laune unterwegs!



Lars-Erik Fricke (TM 35) kam als erster aus dem Wasser, führte auch noch nach dem Radfahren, musste aber beim Laufen Tom Kerner (TM 25) an sich vorbeiziehen lassen.



Höchste Konzentration bei dieser schwierigen Abfahrt auf weichem Untergrund durch die engstehenden Bäume hindurch.



Marko Hönicke kennt die Gegend aus dem FF, er wohnt entlang der Strecke an der Gehegemühle.

Platz 17 in 1:29:46 h. Beim Volkstriathlon (750 m Schwimmen, 20,5 km Rad, 7 km Laufen) siegten Birgit Unterberger (TW 40, Kleinmachnower Laufclub) in 1:47:33 h und Krzysztof Kokot (TM 25, Ironman Szczecin) in 1:35:47 h. Der Angermünder Lutz Greulich (TM 50, Lokvögel) erkämpfte sich einen beachtlichen 11. Platz in 1:51:05 h! Der Schwedter Marco Sturmfels (TM 30) belegte Platz 30 in 2:32:16 h.

Drei Kinder-Wettbewerbe boten die Veranstalter an, immerhin 31 Kinder gingen an den Start. Insgesamt verzeichnete der 7. Schorfheide-Triathlon in allen Wettbewerben zusammen 184 Starter, einige davon traten in Staffeln an.

Der 17. Schorfheidelauf – der Lauf für die Seele – findet am Sonntag, dem 9. September 2018, mit Start und Ziel an der Altkünkendorfer Kirche statt. Behält er auch in diesem Jahr seinen Rang als größter Volkslauf der Uckermark? Angeboten werden wie gewohnt der Kinderlauf und die Distanzen über 6 km, 10 km, 21 km und 42 km (Marathon).

Michael-Peter Jachmann

INFO

www.schorfheide-lauf.de

Wetterwarte lädt zum Tag der offenen Tür

BUNTES PROGRAMM AM 8. SEPTEMBER

» Am 21. Mai feierte die Wetterwarte Angermünde ihr 110-jähriges Bestehen, am 8. September laden die Mitarbeiter zum letzten Mal zu einem Tag der offenen Tür alle interessierten Angermünder und Besucher ein, bevor die Einrichtung am 31. Dezember 2018 für immer ihre Türen schließt – denn ab 1. Januar 2019 wird sie vom Deutschen Wetterdienst nur noch vollautomatisch ohne Mitarbeiter betrieben. Wartenleiter Gundolf Sperling sagt: „Unser 110. Geburtstag und der bevorstehende vollautomatische Betrieb der Wetterwarte sind uns Anlass, zum Tag der offenen Tür der Wetterwarte Angermünde einzuladen. Es wird das letzte Mal sein, dass sich die Türen der Wetterwarte für die Öffentlichkeit öffnen."

Welches Programm erwartet die Besucher des Tages der offenen Tür am 8. September, ab 10 Uhr?

Führungen über das Messfeld und Erläuterungen zu Sensoren, die die Wetterdaten erfassen, Besichtigung und Erläuterungen am Arbeitsplatz des Wetterbeobachters sowie den Arbeitsplatz eines Meteorologen, Erläuterungen zum Aufgabengebiet Messung der Radioaktivität.



Fotos: Wetterwarte Angermünde

Die noch an der Wetterwarte Angermünde tätigen Personen haben am 17. Mai zum 110. Jubiläum mit einem Glas Sekt auf die Einrichtung angestoßen – v. l. Susan Tietze, Gundolf Sperling (Leiter der Wetterwarte) und Ulrika Krapalies. Den nächsten Sekt gibt es dann zum Tag der offenen Tür am 8. September 2018.

Zwischen 14 und 15 Uhr gibt es eine Theatervorstellung „Vom Fischer un sin Fru", ein Zweipersonenstück für Kinder und Erwachsene vom Theater Edelbruch aus Berlin. Gegen 17 Uhr tritt Bastian Bandt auf, ein Liedermacher aus Angermünde. Ein leckeres Angebot zur Bewirtung hält die Bäckerei Schreiber aus Angermünde bereit.



Ansicht mit Sonnenscheinautograph von Gundolf Sperling

Der Sommer ging bereits in den dritten Monat

DIE JUNI-WETTERPOST: ZU WARM UND VIEL ZU TROCKEN – DIE NATUR DÖRRT AUS

» Zwar gibt es für den Juni bis auf drei Tage keine Wärmerekorde zu melden, doch der im April begonnene Sommer mit hohen Temperaturen, viel Sonne und sehr wenig Regen setzte sich fort. So dörrten Gärten, Wald und Feld im Laufe des Juni zunehmend aus, Rasen verbrannte, die ersten Bäume ließen bereits ihre Früchte vertrocknen und warfen schon zahlreiche Blätter aus oder sie taten es dann schon Anfang Juli. Die Blätterdächer zeigen sich zunehmend buntgefärbt, ein sicheres Zeichen für bevorstehenden Blattfall.

Mit 18,6 °C Monatsmitteltemperatur war der Juni 2018 um 2,6 Kelvin gegenüber einem durchschnittlichen Juni zu warm. Auch wenn es kein Rekord war, so reichte es für ein Vordringen unter die zehn wärmsten Juni seit 1909 – er nimmt den fünften Platz ein. Es gab drei Tagesrekorde der Temperaturen. So gab es die wärmsten Nächte des 1. und 2. Juni – mit 18,1 bzw. 17,3 °C löschten sie die alten Tagesminima von 16,2 (1908 !!) bzw. 17,2 °C (1983) aus. Und am 9. Juni gab es einen neuen Rekord der Tageshöchsttemperatur mit 32,0 °C, vorher waren es 31,5 °C im Jahr 1915. Damit war der 9. Juni zugleich der wärmste Tag im Juni 2018 überhaupt.

Der Juni sollte eigentlich der regenreichste Monat des Jahres sein mit durchschnittlich 68,8 Litern je Quadratmeter. In diesem Juni wurden es nur 19,6 Liter je Quadratmeter – und damit ist der Juni 2018 der achttrockenste seit Aufzeichnungsbeginn 1899. In Grünow bei Prenzlau gab es sogar etwas mehr als zwei Drittel der dort regulären Monatssumme von 62,2 l je qm, nämlich 43,1. Dort geht es der Natur also etwas besser. Aber auch nicht gut. Dennoch gibt es viele Landstriche Brandenburgs, die sogar noch weniger Regen abbekamen, oft nur 1 bis 2 Liter je qm.

Die Sonne schien im Juni fast „plangetreu" mit 240,3 Stunden. Nach dem langjährigen Mittel des Vergleichszeitraums 1961 bis 1990 nur zwei Stunden mehr. *Michael-Peter Jachmann*


Foto: Michael-Peter Jachmann

Trotz des Rekord-Mai ging es Anfang Juni, als das Foto entstand, dem Wolletzsee und der abfließenden Welse noch gut.

Wärmste Juni-Monate
seit 1909 (ohne 1945/46)

01	1917	19,5 °C
02	1992	18,9
03	2003	18,7
04	1947	18,6
05	**2018**	**18,6**
06	1935	18,4
07	1966	18,3
08	2016	18,3
09	1930	18,2
10	1940	18,2

Trockenste Juni-Monate
seit 1899 (ohne 1945/46)

01.	1917	7,6 l/qm
02.	2010	8,1
03.	1983	9,4
04.	2005	12,8
05.	2006	15,2
06.	1959	17,1
07.	1992	19,4
08.	**2018**	**19,6**
09.	1915	20,0
10.	2003	20,1

Wenn die Ameisen im Juli ihre Haufen höher machen, so folgt ein strenger Winter.

30

Live Musik und BBQ: „Grillen zwischen Grillen“

COUNTRY LADY KONNY AM 4. AUGUST VON 16 BIS 20 UHR

Veranstaltungen im NABU-Naturerlebniszentrum Blumberger Mühle

▸ 20.07. | **12:00 Uhr | Ausstellungseröffnung: „Uckis Steinzeit“**
Sensationeller Ausgrabungsfund: Das älteste Babygrab Europas! Erleben Sie die 1. Wanderausstellung durch die Uckermark. Ein kleiner Junge aus der Mittelsteinzeit zeigt uns Gegenstände, die er und seine Angehörigen damals bei dem Dorf Groß Fredenwalde, Gemeinde Gerswalde im Landkreis Uckermark, in Nordostbrandenburg, benutzten. Die Ausstellung wird bis zum 27. September in der Blumberger Mühle gastieren und zieht dann weiter in die Volkshochschule Schwedt.

▸ 29.07. | **11:00-17:00 Uhr**
Vorträge und Wanderung „Meine Wiese ist ein Kreislauf“
Wiesen sind nicht nur bunt, sie stellen auch faszinierende Ökosysteme dar. Fachleute erklären, warum das so ist und wie diese Ökosysteme funktionieren. Wir erfahren in Vorträgen und einer Wanderung Wissenswertes über Trockenrasen, Beweidung und die Notwendigkeit von Artenvielfalt.

▸ 04.08. | **16:00-20:00 Uhr | Konzert und Sommer-Barbecue: „Grillen zwischen Grillen“ mit Country Lady Konny**
Das NABU-Naturerlebniszentrum Blumberger Mühle und das Restaurant „Zum Grünen Wunder“ laden ein zu „Grillen zwischen Grillen“. Ein herzhaftes Sommer-Barbecue und eine umwerfende Country Musikerin: Konny Kron, live! Unser Restaurant „Zum grünen Wunder“ lädt ab 16 Uhr zum BBQ ein, um Voranmeldung wird gebeten (thorsten.luetzow@nabu.de, Tel. 03331 26 04 23)

▸ 25.08. | **17:00-21:00 Uhr | Batnight 2018 – Fledermäuse vor der Haustür**
Welche Fledermaus-Arten gibt es bei uns? Wie leben sie, welchen Gefahren sind sie ausgesetzt? Was kann man für ihren Schutz tun? An diesem Abend dreht sich alles um die Jäger der Nacht, die uns mit ihrer geheimnisvollen Lebensweise immer wieder faszinieren. Diese Veranstaltung findet jährlich im Rahmen der europäischen Fledermausnacht (INTERNATIONAL BATNIGHT) statt und macht auf die Bedrohung der Tiere aufmerksam. Bereits am Nachmittag können kleinen Naturfreunde mit Spiel und Spass die Welt der Fledermäuse entdecken und bei einer Kindersafari mit der Naturwacht zu abendlicher Stunde werden Kinder mehr über diese kleinen Flugkünstler erfahren. Unser Restaurant ist geöffnet bis 20 Uhr.

INFO
Weitere Informationen unter www.blumberger-muehle.de

Ferien zu Hause

Infos, Tipps und Wissenswertes



ANZEIGEN

Rabatte für 522 Freizeitangebote

Neuer Familienpass Brandenburg 2018/2019 erschienen

Der neue Familienpass Brandenburg 2018/2019 ist erschienen. Der beliebte Freizeit- und Ausflugsplaner hält 522 Freizeitangebote für Brandenburg und Berlin bereit. Er bietet mindestens 20 Prozent Rabatt sowie teilweise sogar freien Eintritt für Kinder. Familienministerin Diana Golze und Dieter Hütte, Geschäftsführer der Brandenburger Tourismus-Gesellschaft TMB, stellten den neuen Familienpass im Zoologischen Garten Eberswalde vor. Die Einrichtung im Landkreis Barnim gehört zu den beliebtesten Angeboten im Familienpass.



Foto: Bernd Schulze

Druckfrische Exemplare des Freizeitplaners verteilten Diana Golze, Dieter Hütte sowie Zoo-Direktor Dr. Bernd Hensch an Schülerinnen und Schüler einer 1. Klasse der Goethe-Grundschule Eberswalde.

Der 390-Seiten starke Pass ist bis zum 30. Juni 2019 gültig. Er ist landesweit im Handel für 2,50 Euro pro Stück erhältlich. Der Pass erscheint bereits in der 13. Auflage (40.000 Exemplare).

Familienministerin Diana Golze sagte: „Der Familienpass ist mit seinen zahlreichen Ideen der ideale Begleiter für Ausflüge im besonders ‚familienfreundlichen Abenteuerland Brandenburg'. Es gibt viel zu entdecken! Der Pass ermöglicht es Familien, schnell einen Überblick zu Freizeitangeboten aus den Bereichen Natur, Bildung, Sport und Spaß zu bekommen. Für jeden Geschmack ist etwas dabei. Und das Beste: Mit dem Familienpass sparen Familien, ohne auf gemeinsam verbrachtes Freizeitvergnügen verzichten zu müssen."

TMB-Geschäftsführer Dieter Hütte sagte: „Der Familienpass Brandenburg bietet einen hervorragenden Überblick über Familien-Ausflugsziele und trägt dazu bei, dass die Brandenburgerinnen und Brandenburger mit viel Freude ihr Land entdecken. Er zeigt eindrucksvoll, wie abwechslungsreich die Tourismuswirtschaft in Brandenburg ist. Gerade für die bevorstehenden Sommerferien ist der Pass ein von vielen Brandenburger Familien lieb gewonnener Ratgeber für Ausflüge und Unternehmungen. Man kann vor der eigenen Haustür eine Menge erleben. Kinder und Familien sind in Brandenburg willkommen und zahlreiche Anbieter haben sich ganz speziell auf die Wünsche dieser Gäste eingestellt."

Von Abenteuerpark bis Zoo – der Familienpass gewährt Preisnachlässe von mindestens 20 Prozent auf den normalen Eintrittspreis bzw. 10 Prozent auf vorhandene Familienrabatte. Dazu enthält er 159 Kinderfreikarten (bei einem vollzahlenden Erwachsenen).

Zu den neuen Höhepunkten im Brandenburger Familienpass 2018/2019 gehören zum Beispiel der Affen-Zoo Jocksdorf e.V. in Neiße-Malxetal (Spree-Neiße), Bungis Adventure Golf in Joachimsthal (Barnim) oder das Sport- und Freizeitbad blu in Potsdam.

Übersichtlich und farblich nach Landkreisen und kreisfreien Städten geordnet lassen sich alle Angebote im Familienpass einfach und schnell nach Thema und Ort auffinden. Jeder Eintrag enthält eine Kurzbeschreibung, die Angabe von Normalpreisen und Familienpass-Rabatten/Coupons sowie die Kontaktdaten des Anbieters.

Für Menschen mit Behinderungen sind barrierefreie Angebote mit Piktogrammen gekennzeichnet, darunter für Menschen mit Mobilitäts-, Seh-, oder Höreinschränkungen sowie für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Insgesamt wurden 350 Piktogramme vergeben. Zu allen Anbietern mit diesen Symbolen liegen detaillierte und geprüfte Informationen zur Barrierefreiheit vor.

Der neue Familienpass lockt auch wieder mit einem großen Gewinnspiel. Es winken rund 250 Preise von Rabattanbietern: von Eintrittskarten über Ausflüge bis zum Familien-Wochenende. Von Juli bis Dezember findet jeden Monat eine Auslosung statt. Der Hauptpreis ist ein TMB-Reisegutschein im Wert von 400 Euro.

Im Rahmen des Familienpass-Gewinnspiels 2017 konnten die Familien wieder ihre Lieblingsanbieter im Familienpass nennen: Demnach ist Irrlandia – der Mit-Mach-Park der beliebteste Familienpass-Anbieter. Platz 2 der Umfrage belegt das Tropical Islands Resort und Platz 3 der Zoologische Garten Eberswalde.

Der Familienpass Brandenburg ist eine zentrale Maßnahme des Familien- und Kinderpolitischen Programms der Landesregierung. Er wurde im Auftrag des Familienministeriums von der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH im Zusammenspiel mit vielen Tourismus- und Freizeitanbietern erarbeitet.

INFO

Erhältlich ist der Familienpass im Land Brandenburg: im Zeitschriftenhandel, in Schulen und Kindertagesstätten, in Touristeninformationen, bei den Lokalen Bündnissen für Familie, in Buch- und Spielzeughandlungen, bei Rabattanbietern, in Bibliotheken und in allen Filialen von Getränke Hoffmann. Im Internet kann der Pass unter www.familienpass-brandenburg.de bestellt werden.